

Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

- Fortschreibung -

Entwurf des Bundesvorstandes für die satzungsgemässen Tagungen der DAG zur Vorbereitung des 13. Bundeskongresses vom 26. — 30. September 1983 in Hamburg

Herausgeber Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand Karl-Muck-Platz 2000 Hamburg 36

März 1982

10

PRÄAMBEL

rur Frieden und Freineit	00
Gewerkschaft und Grundgesetz	00
Gesellschaft im Wandel	01
Das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik	01
DEMOKRATIE UND MITBESTIMMUNG	
Demokratisierung als Ziel und Prinzip	10
Mitbestimmung in der Wirtschaft	10
Mitbestimmung in der Betriebsverfassung	10
Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung	1.2
Die europäische Aktiengesellschaft	13
Wirtschafts- und Sozialrat	l i
Mitbestimmung im öffentlichen Dienst	13
Demoktatie in der Verwaltung	13
Petsonalvertretung	14
Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe	14
Sonstige Körperschaften und Einrichtungen	
des öffentlichen Rechts	15
Universitäten, Hochschulen und Fachschulen	15
Mitbestimmung in Verbänden	15
WIRTSCHAFTSVERFASSUNG	
UND WIRTSCHAFTSORDNUNG	
Soziale Marktwirtschaft	20
Globalsteuerung der Wirtschaft	20
Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	21.
Energiepolitik	211
Technologiepolitik	219
Verkehrspolitik	220
Agrarpolitik	221
Förderung des Wettbewerbs	222
Finanz- und Steuerpolitik	220
Umweltschutz - Bodenrecht - Wohnungsbau	231
Schutz und Erhaltung der Umwelt Ein neues Bodenrecht	231
Das Recht auf Wohnung	236
Das Rectit auf Womlung	239
GERECHTE VERTEILUNG DES SOZIALPRODUK	TS
Entwicklung des Sozialproduktes	301
Arbeitszeitverkürzung	303
Rationalisierung und Humanisierung	309
Arbeitseinkommen und Arbeitsbewertung	313
Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital	319
SOZIALE SICHERUNG	
Gegliederte Sozialversicherung und Selbstverwaltung	401
Schutz der Gesundheit - Sicherung gegen Krankheit	407
Ausbau der Vorsorge	407
Rehabilitation	417
Sozialätztlicher Dienst	423



A Andrew Court A Al Comment	424
Ambulante ärztliche Versorgung	424
Häusliche Krankenpflege	
Krankenhaus	429
Krankenversicherungsschutz	430
Sicherung im Alter	436
Flexible Altersgrenze	441
Erwerbsminderungsrente	443
Hinterbliebenentente	444
Waisenrente	445
Pflege im Alter	447
Sicherung gegen Arbeitslosigkeit	450
Familienpolitik	453
ARBEITSRECHT	
Individuelles und kollektives Arbeitsrecht	501
Reform des öffentlichen Dienstrechts	512
BILDUNGSPOLITIK UND BILDUNGSARBEIT	
Weiterentwicklung des Bildungssystems	602
Vorschule und Grundstufe	606
Mittelstufe (Sekundarstufe I)	609
Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe	
(Sekundarstufe II)	611
Hochschulen	625
Weiterbildung	629
Freistellung für Bildungszwecke	634
Forschung, Finanzierung und Beratung im Bildungssystem	635
Bildungsforschung	635
Bildungsfinanzierung	637
Bildungsberatung	640
MEDIENPOLITIK	
Presse	702
Rundfunk	705
Neue Telekommunikationssysteme	711
INTERNATIONALE POLITIK	
Europapolitik	801
Nord-Süd-Konflikt	805
Internationale Gewerkschaftsarbeit	808
DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT	

PRÄAMBEL

Für Frieden und Freiheit

001

Die DAG bekennt sich zu einer Politik, die Frieden und Freiheit sichert. Krieg und Anwendung von Gewalt sind keine Mittel der Politik

- Nur im Frieden können sich die Grund- und Freiheitsrechte der Menschen entfalten und demokratische Strukruren entwickeln.
- Nur im Frieden kann das Selbstbestimmungsrecht aller Nationen vetwirklicht und die Verssändigung zwischen den Völkern gefördert werden.
- Nur im Frieden können Hunger und Elend in allen Teilen der Welt beseitigt und soziale Sicherheit erreicht werden

nna

Friedenspolitik muß Vorrang vor allen anderen politischen Aufgaben haben. Durch vertrauensbildende Maßnahmen ist ein Klima der Verständigung zu schaffen.

Die DAG fordert die Ächtung aller atomater, biologischer und chemischer Waffen und die allgemeine kontrollierte Abrüstung.

Gewerkschaft und Grundgesetz

nn4

Die DAG bekennt sich uneingeschränkt zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ihn zu erhalten, ihn gegen seine Feinde zu vertreidigen, ist wesentlicher gewerkschräftlicher Auftrag. Der demokratische Staat ist unabdingbare Voraussetzung für die Existenz freier und unabhängiger Gewerkschaften. Die DAG bejaht das Recht aller Deutschen auf Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen.

Die DAG bekennt sich zum Prinzip der repräsentativen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes. Sie versteht sich weder als Ersatzpartei noch als außerparlamentarische Opposition. Sie lehnt den Streik und den Widerstand gegen rechtsgültige demokratische Entscheidungen der Verfassungsorgane ab.

Grundlage des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist eine pluralistische Gesellschaft, in der Konsens darüber bescht, daß Interessenkonflikte nach vereinbarten oder verfassungsrechtlich institutionalisierten Regeln mit dem Ziel des Komptomisses ausgetragen werden. Ohne Konflikt und ohne Kompromiß gibt es keinen Fortschritt,

In dieser pluralistischen Gesellschaft haben Gewerkschaften und Arbeitgeber den Verfassungsauftrag, die Arbeitsbedingungen autonom zu regeln. Insofern haben die Gewerkschaften auch eine Ordnungsfunktion, weil sie durch den Abschluß von Tarifverträgen Recht setzen und damit zur Sablilistenung von Wirtschaft und Gesellschaft beitragen. Sie sind aber zugleich Kampfverbände, denn der Arbeitskampf ist ein vom Grundgesetz geschütztes und somit legitimes Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

Obwohl unsere Gesellschafts- und Rechtsordnung den Gewerkschaften eine Vielzahl von Aufgaben zuweist, sichert das Grundgesetz ihre Stellung nur ungenügend und nicht ausdrücklich. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung den Gewerkschaften als Koalitionen im Sinne des Artikels 9 des Grundgesetzes eine verfassungsrechtlich geschützte Bestands- und Betätigungsgarantie eingeräumt. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß dieser Grundsatz von den Gerichten im Einzelfall höchst unterschiedlich interpretiert wird. Dadurch sind die Gewerkschaften durch das Grundgesetz gegenwättig nicht austeichend gesichert.

Deshalb fordert die DAG eine Ergänzung des Artikels 9 des Grundgesetzes, die den Koalitionen als Institutionen sowie bei Wahrnehmung ihrer koalitionsgemäßen Aufgaben einen verfassungsrechtlichen Schutz gewährt, der gegegenüber der negativen Koalitionsfreiheit Vortang hat.

010

Kernstück gewerkschaftlicher Betätigung ist die autonome Regelung der Arbeits- und Witrschaftsbedingungen ihrer Mitglieder auf der Grundlage der durch die Verfassung gatantierten Tarifautonomie. Die DAG fordert, daß der Grundsatz der Kampfparität der Tarifkontrahenten und das Gebot der Verhältnismäßigkeit der Kampfmittel in einer dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes entsprechenden Weise gesetzlich geregelt werden. Sie wender sich gegen Ausspertungen, mit denen den Arbeitgebern und ihren Verbänden weiterreichende Kampfmittel zur Verfügung stehen als den Angestellten und Arbeitern und ihren Gewerkschaften.

Gesellschaft im Wandel

011

Unsere Gesellschaft befindet sich in ständiger Veränderung. Während im 19. Jahrhundett die entscheidenden Impulse aus der industriellen Produktion kamen, wird sich der Schwerpunkt der Wertschöpfung und damit auch der die Gesellschaft bewegenden Faktoren in Zukunft auf die Dienstleistungen verlagern.

Auch in der heutigen Industriegesellschaft hat die Produktion noch den Vorrang gegenüber dem Menschen. In ihr wird der Mensch au seiner Rentabilität für die produzierende Wirtschaft gemessen. Er gilt als Produktionsfaktor und ist somit Objekt wirtschaftlicher und technologischer Sachzwänge, denen er sich ständig anzupassen hat. 013

Der Kampf der Gewerkschaften um die Verbesserung der Lebensund Arbeitsbedingungen der abhängig Beschäftigten galt und gilt der Selbstverwirklichung des Menschen und der freien Emfaltung seiner Persönlichkeit. Dieser Kampf hatte Erfolg; er muß fortgesetzt werden.

014

Während in der Industriegesellschaft des 19. Jahrhundetts die wirtschaftliche Macht allein von den Eigentümern der Produktionsmittel ausgeübt wurde, liegen heute Eigentum und Verfügungsgewalt bei die Produktionsmittel im wesentlichen nicht mehr in einer Hand. Die Objektstellung des Menschen in den Betrieben kann deshalb icht dadurch überwunden werden, daß das Privateigentum am Pro-

cnt gaduren überwunden werden, daß das Privateigentum am Produktivkapital abgeschafft wird; erforderlich ist dagegen, daß die Arbeitnehmer sowohl am Produktiveigentum selbst als auch an der Kontrolle über diejenigen beteiligt werden, die über die Produktionsmittel verfügen. 015

Die Bereiligung der Atbeitnehmer am Produktivkapital, die umfassende Kontrolle wirtschaftlicher Macht und die Mitbestimmung auf allen Ebenen sind entscheidende Voraussetzungen für eine humanere Gesellschaft.

016

Die privatkapitalistische Wittschaft sorgt zwar für ein austeichendes Angebot an Gütern und Dienstleistungen für die individuellen Bedürfnisse, nicht aber im gleichen Maße für den gesellschaftlichen Bedarf. Es besteht immer noch Mangel an Leistungen und Einrichtungen für die Gesellschaft. Der Staat muß die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der einzelne sich in freier Selbstverantwortung und gesellschaftlicher Verpflichtung entfalten kann. Als Sozialstaat hat er seine Bürger in der Daseinsvorsorge zu unterstützen. Deshalb müssen die Gewerkschaffen auch auf den Verteilungsprozeß, der über den Staat stattfindet, Einfluß nehmen und weiter für gesellschaftliche Reformen kämpfen.

Wir streben eine Gesellschaft an, in der der Mensch die Technik und die Wittschaft behertscht und der Fortschritt sich allein am Wohl des Menschen orientiert.

Das Programm der DAG zur Gesellschaftspolitik

Das Ziel moderner Gesellschaftspolitik ist die Verwirklichung des Prinzips der Humanität in der Gesellschaft. Die Gesellschaftspolitik muß deshalb darauf hinwirken, daß weder die Witrschaft noch Wissenschaft und Technik sich selbst überlassen bleiben. Gesellschaftspolitik darf nicht nur auf Prozesse teagieren, sie muß vielmehr auch Prozesse initiieren. Die Gesellschaftspolitik muß die Einzelbereiche der Politik integrieren.

Die Zukunft und der zukünftige Lebensstanding werden weitgehend davon abhängen, ob und inwieweit es gelingt, langfristig ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten Investitionen und privaten Verbrauch sowie den gesellschaftlich notwendigen öffentlicher. Aufgaben herbeizuführen.

020 Gewerkschaftliche Gesellschaftspolitik soll verändern, nicht zerstören. Sie muß auf dem Bestehenden aufbauen und durch die Reform des Bestehenden das Bestehenden.

021

Die Produktivität und das Wachstum unserer Wirtschaft basieren auf der privatwirtschaftlichen Produktionsweise und auf dem Prinzip des freien Wettbewerbs in der Marktwittschaft. Davon ausgehend muß unsere Wirtschaftsordnung zu einem System entwickelt werden,

- das auf dem privaten und möglichst breit gestreuten Eigentum an Produktionsmitteln beruht,
- das nach wie vor seine entscheidenden Impulse und Leistungsanreize durch den wirtschaftlichen Wettbewerb erhält,
- das jedoch zugleich ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit und Sicherheit verwirklicht.

Erst dann gibt es eine soziale Marktwirtschaft.

Auf der Grundlage des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats ist eine Gesellschaft zu schaffen, in der die Grundprinzipien Demokratie, Mitbestimmung und die Mitverantwortung in allen Bereichen, in denen Menschen zusammen leben und zusammen arbeiten, verwirklicht sind.

023

Das gesellschaftspolitische Programm der DAG geht von dem in langen sozialen Kämpfen der Gewerkschaften Erreichten aus, um es im Wege der Reform weiterzuentwickeln. Es ist ein Programm, das eine Gesellschaft zum Ziele hat, in der

- -- das Recht auf Arbeit verwirklicht ist.
- es keine Herrschaft gibt ohne demokratische Legitimation und Kontrolle
- -- Presse- und Meinungsfreiheit gewahrt ist,
- gleiche Bildungschancen für alle bestehen,
- alle Arbeitnehmer gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit versichert sind und eine leistungsgerechte Altersversorgung erhalten.
- Partnetschaft und Chancengleichheit f
 ür M
 änner und Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft bestehen.

Es ist ein Programm, das Schritt für Schritt verwirklicht werden soll,

DEMOKRATIE UND MITBESTIMMUNG

Demokratisierung als Ziel und Prinzip

101

Mitbestimmung dient dem Menschen in der Gesellschaft mittelbar und unmittelbar. Sie soll den Prozeß der Demokratisierung vorantreiben, wobei Demokratie nicht nur als politisches Prinzip zu verstehen ist, sondern als Lebensform in einer neuen, humaneren Gesellschaft.

102

Die Vorstellung, Betriebe und Unternehmen könnten als hetrschaftsfreie Räume strukturier werden, ist eine Illusion, deren Realisierung im Chaos enden würde. Zumindes würden die Betriebe und Unternehmen daran gehindert, den Menschen den Dienst zu leisten, der ihr Wirken rechtfertigt, nämlich die Gesellschaft austeichend mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen. Soll dieser Zweck erreicht werden, so muß in Betrieben und Unternehmen auch künftig weisungsgebundene Arbeit geleister werden. Das steht jedoch nicht im Widerspruch zum demokratischen Prinzip.

Das Eigentum an Produktionsmitteln rechtfertigt nicht die Herrschaft über Menschen. Unabhängig davon, daß es in Großunternehen, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden, längst eine Trennung zwischen den Eigentümern und jenen, die über die Produktionsmittel verfügen, gibt, ist Eigentum nach unseret Verfassung sozial verpflichtend. Es kommt deshalb darauf an, die Angestellten und Arbeiter, die sich formal zwar freiwillig, in Wahrheit aber aufgrund eines vorwiegend ökonomischen Zwangs Herrschafts- und Autoritätsstrukturen unterordnen, in die Lage zu versetzen, diese zu beeinflussen und sie — direkt oder indirekt — zu legitimieren und zu kontrollieren.

104

Verwirklichung der Demokratie in Betrieben und Unternehmen heißt also nicht Abschaffung der Herrschaft, der weisungsgebundenen Arbeit, sondern Legitimation der Hertschenden durch Wahlen und Kontrolle der Hertschaftsakte. Das wiederum heißt: Mehr Beteiligungschancen und mehr Beteiligte. Bei Verwirklichung dieser Grundsätze werden die Herrschaftsstrukturen humanisiert und die auf das Privileg der Verfügungsgewalt über Eigentum gestützte autoritäte Ordnung wird durch sachorientierte Autoritätsbeziehungen erstetz. Diese Beziehungen sind an dem von der Gesellschaft akzeptierten Zweck des Betriebes oder des Unternehmens ausgerichtet, deshalb für den einzelnen einsehbar und damit auch demokratisch vertretbar.

105

Auch die Haftung der Kapitaleigner und die Risikoverteilung stehen der Demokratisierung nicht im Wege. Beide, Kapitaleigner wie Atbeitnehmer, tragen jeweils spezifische Risiken: Der Kapitaleigner kann von Kurstückgängen, von Gewinnminderungen, im schlimmsten Falle auch vom Verlust seiner Einlage, jedoch nur ausnahmsweise durch Haftung mit seinem sonstigen Vermögen betroffen werden. Der Arbeitnehmer trägt im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz ein totales Risiko. Lohn- und Gehaltsminderungen bei Kurzarbeit, Feierschichten und der Abbau betrieblicher Sozialleistungen sind weitere Gefahren, denen er ausgesetzt ist.

Ein demokratisches Gesellschaftsbild, das unseren Forderungen zugrundeliegt, kann niemals ausschließlich am Unternehmensrecht gemessen werden. Die Unternehmen stellen nicht nur eine Ansamm-

lung von Kapital dar, sie sind gesellschaftliche Gebilde. Kapital bleibt tote Materie, wenn es nicht durch Arbeit zum Leben erweckt wird. Die Unternehmen arbeiten in der Gesellschaft, mit Hilfe der Gesellschaft und für die Geseilschaft.

Mitbestimmung in der Wirtschaft

Mitbestimmung in der Betriebsverfassung

Grundrechte des Arbeitnehmers im Betrieb

In der Betriebsverfassung sind dem Arbeitnehmer »Grundrechte im Betrieb« einzuräumen. Ärbeitgeber und Betriebsrat haben die Entfaltung der Persönlichkeit, die Selbständigkeit und Eigeninitiative des Arbeitnehmers zu schützen, zu fördern und im Rahmen des betrieblich Möglichen zu garantieren.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers bei der Speicherung und Verarbeitung seiner Daten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung umfassend geschützt wird.

109

Dazu gehören:

- die Verpflichtung des Arbeitgebers, jedem Arbeitnehmer bei erstmaliger Speicherung oder bei jeder Änderung seiner personenbezogenen Daten einen kostenlosen Ausdruck aller über ihn gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen,
- die Informationspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer bei Weitergabe von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb des Unternehmens.

Struktur der Betriebsverfassung

Die kollektive Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb erfolgt durch ein einheitliches Vertretungsorgan, den Betriebsrat. In den persönlichen Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes sind bis auf Angestellte mit eindeutiger Arbeitgeber- beziehungsweise Unternehmerfunktion alle Angestellten und Arbeiter des Betriebes einzubeziehen.

Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten erhalten Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten im Rahmen eines einheitlichen Betriebsrates, insbesondere das Recht, Wahlhandlungen und Delegationen aus der Gruppe heraus selbst und unbeeinflußt vorzunehmen und die Gruppe berührende Fragen in eigenen Versammlungen zu behandeln.

Der Betriebsrat soll die Arbeit der Gruppen insbesondere durch Ausschußbildung unterstützen.

Betriebstatsausschüsse sollen insbesondere auch für Fragen der aussertariflichen Angestellten und der Führungskräfte gebildet werden.

Mitbestimmung der Jugend

114

Die Jugend im Betrieb - das sind die Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahr und die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten - erhält eigene, nach Gruppenrecht gewählte Vertretungen im Betrieb und

Unternehmen. Die Jugendvertretung arbeitet eng mit dem Betriebsrat zusammen.

Mitbestimmung des Betriebsrats

Der Betriebsrat erhält in allen personellen und sozialen Fragen ein volles Mitbestimmungsrecht.

Damit soll gewährleistet werden, daß das Personal- und Sozialwesen des Betriebes im Regelfall in Übereinstimmung mit der Arbeitnehmervertretung, im Konfliktfall nach der Entscheidung einer Einigungsstelle geregelt wird.

117

In wirtschaftlichen Angelegenheiten ist der Betriebsrat zu unterrichten. Bei grundlegenden Anderungen des Betriebszwecks uder der Betriebsanlagen sowie bei der Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und neuer Technologien erhält der Betriebstat künftig ein volles Mitbestimmungsrecht.

Zum Schutz der Persönlichkeitssphäre des Arbeitnehmers erhält der Betriebsrat ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Koncrolle von Personalinformationssystemen und bei allen Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen.

Tendenzbetriebe

Alle Mitbestimmungsrechte müssen uneingeschränkt auch für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften gelten. Das Betriebsverfassungsrecht darf im Hinblick auf solche Betriebe weder eingeschränkt noch suspendiert werden.

Verstärkung der Rechte der Gewerkschaften im Betrieb

Beauftragten der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben genehmigungsfreier Zugang zum Betrieb und zu den Arbeitnehmern zu gewähren.

Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung

Die DAG fordert die Einführung der qualifizierten Mitbestimmung zur Verwirklichung der Parität zwischen den Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit in allen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten.

122

In Unternehmen, die der qualifizierten Mitbestimmung nicht unterliegen, sind den nach dem Betriebsverfassungsgesetz gebildeten Wirtschaftsausschüssen Zustimmungs- und Informationsrechte einzuräumen, die den Rechten des Aufsichtsrats entsprechen. Die Kapitaleigner werden in diesen Unternehmen direkt durch die Geschäftsführung vertreten.

Rechtsformen

Für Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern sollen nur folgende Rechtsformen zugelassen werden:

die Aktiengesellschaft

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

die Kommanditgesellschaft auf Aktien

die Genossenschaft

der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

die Stiftung unter der Voraussetzung, daß sie die Organisations-, Errichtungs- und Haftungsvorschriften der zuvor genannten Rechtsformen erfullt.

Diese Rechtsformen bieten die Gewähr dafür, daß Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung realisiert werden könnte und damit eine bessere Transparenz betrieblicher Vorgänge und die Überschaubarkeit betrieblicher Zusammenhänge garantiert sind. Publizitätsund Prüfungspflicht ergeben sich als notwendige Voraussetzungen dafür aus den genannten Rechtsformen.

Für alle genannten Gesellschaften sind Veröffentlichungen testierter Jahresabschlüsse nach den Mindestgliederungsvorschriften des Aktiengesetzes vorzuschreiben.

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird paritätisch besetzt. Er besteht aus jeweils mindestens fünf und höchstens zehn Vertretern der Arbeitnehmer und der Kapitaleigner sowie einem weiteren vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied.

127

Unter den betrieblichen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat müssen sich Arbeiter und Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in ihrem Unternehmen befinden. Jeder Arbeitnehmergruppe steht jedoch mindestens ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die betrieblichen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden in Gruppenwahl direkt gewählt.

Ein Drittel, mindestens jedoch zwei der Arbeitnehmervertreter dürfen nicht im Unternehmen beschäftigt sein (externe Arbeitnehmervertreter). Sie werden auf Vorschlag der im Unternehmen vertretenen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften gewählt,

Ein weiteres Aufsichtsratsmitglied wird von den Vertretern der Kapitaleigner und der Arbeitnehmer mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt. Das weitere Aufsichtsratsmitglied darf weder am Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein noch zu diesem in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Die Kontrollstelle

Zur Unterstützung der Aufgaben des Aufsichtstats ist - je nach Unternehmensgröße - eine hauptamtliche oder nebenamtliche Kontrollstelle einzurichten, deren Mitglieder vom Aufsichtsrat mit Dreiviertelmehrheit gewählt werden und die ausschließlich ihm verantwortlich sind.

131

Von der Kontrollstelle werden die Prüfungsaufträge an die Prüfungsgesellschaft vorbereitet; sie ist Berichtsempfänger, die auch die Prüfungsschwerpunkte bestimmt und die Feststellung des Jahresabschlusses und die Vorschläge für die Rücklagenbildung und Gewinnverwendung vorbereitet und grundsätzlich im Rahmen des Aufsichtsrats handelt.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats und der Aufsichtstatsmitglieder

Im Rahmen einer Neuordnung der Unternehmensverfassung ist ein Unternehmensrecht zu schaffen, das vor allem die mitbestimmten Organe stärkt und die Mithestimmung bei wichtigen Entscheidungsprozessen gewährleistet.

Dazu gehören insbesondere:

- Arbeitnehmervertreter und Kapitaleignervertreter im Aufsichtsrat haben jederzeit das Recht auf »Fraktionssitzungen«.
- Die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, zu ihren Sitzungen Mitglieder des Gesamtbetriebsrats (beziehungsweise des Betriebsrats) und Sachverständige hinzuzuziehen.
- Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern des Gesamtbettiebsrats (beziehungsweise des Betriebsrats). Ihre gesetzliche Schweigepflicht ist entsprechend einzuschränken.
- Das Zustimmungsrecht des Aufsichtsrats ist auszudehnen auf
 - 1. Erwerb eines anderen Unternehmens und Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen:
 - 2. Gründung eines neuen Unternehmens oder Zweig- beziehungsweise Teilbetriebes:
- 3. Auflösung, Verkauf oder Verpachtung von Tochterunternehmen, Zweig- beziehungsweise Teilbetrieben sowie von Verkauf von Beteiligungen;
- 4. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Anlage-
- 5. Änderungen des eigenen Preduktionsprogramms und des der abhängigen Unternehmen:

Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit in diesem Organ neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

Der Vorstand

134

Der Vorstand oder die Geschäftsführung werden vom Aufsichtsrat beziehungsweise vom entsprechenden Kontrollorgan mit Zweidrittelmehrheit auf Zeit gewählt. Ein Vorstandsmitglied muß für Personal- und Sozialangelegenheiren zuständig sein.

Die Europäische Aktiengesellschaft

Für die Europäische Aktiengesellschaft fordert die DAG:

- Die Verwirklichung dieser Mitbestimmungsgrundsätze, zunächst unabhängig von der Organisationsform. Das gilt insbesondere für die Parität zwischen den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital und für die Legitimation und Kontrolle der Macht und Herrschaft in diesen multinationalen Unternehmen.

 Keine Verschlechterung des Mitbestimmungsstatus der Arbeitnehmer in jenen Unternehmen, die dem Recht der Bundesrepublik unterliegen.

Wirtschafts- und Sozialrat

136

Die Micbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Bettieben, in Unternehmen und in Konzernen müssen durch zentrale Einwirkungsrechte auf Bundesebene und auf Landesebene eigänzt werden.

Zu diesem Zweck sind auf Bundes- und Länderebene «Wirtschaftsund Sozialräte« zu schaffen, die sich paritätisch aus Vetrettern der Gewerkschäfen und der Unternehmerverbände zusammensetzen. Aufgabe dieser Wirtschafts- und Sozialräte ist es, die zuständigen staatlichen Institutionen in allen gesellschaftspolitisch relevanten Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik zu beraten. Sie haben das Gesetzesintitativrecht und das Enquêtrecht. Die Rechte des Parlaments sollen iedoch in keiner Weise angetastet werden.

Mitbestimmung im öffentlichen Dienst

Demokratie in der Verwaltung

138

Der öffentliche Dienst wird in seiner Gesamtheit demokratisch legitimiert und kontrolliert; er ist Gesetz und Recht in besonderer Weise verpflichtet. Die Spitzen der Verwaltungen — die Minister, Präsidenten, Vorstände — sind den parlamentarischen Gremien und entsprechenden Selbstverwaltungsorganen direkt verantwortlich. Diese Verantwortung bezieht sich in erster Linie auf die Durchführung ihres dienstlichen Auftrags, der im öffentlichen Interesse liegt.

Durch diese parlamentarische Verantwortung kann jedoch nicht die notwendige demokratische Ordnung in den Betrieben, Dienststellen, Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten ersetzt werden. Auch hier stehen sich eine weisungsbetrechtigte Leitung und weisungsgebundene Arbeitnehmer gegenüber. Ihr Funktions- und Rollen- und damit Interessengegensatz ist wie in der Wirtschaft gegeben, wenn auch die Vettretung von Kapital und Eigentum hier keine Rolle spielt.

140

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sind für den inneren Interessenausgleich, für die demokratische Kontrolle der Entscheidungen der Vorgesetzten und Dienststellenleiter bereits eine Grundlage, die jedoch noch verbessett werden muß.

141

Der öffentliche Dienst ist in sich differenziert. Neben dem eigentlichen Kernbereich, den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden, gibt es eine Reihe von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sehr unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

142

Einige von diesen Institutionen rechtfertigen nach Aufgabenstellung und Arbeitsweise, daß ihre innere Ordnung an diejenige der freien Wirtschaft angeglichen wird. Das trifft insbesondere für die öffentlich-techtlichen Wirtschaftseinrichtungen und Betriebe zu.

143

Bei den Selbstverwaltungseinrichtungen der Sozialversicherung, bei den Rundfunk- und Fernsehanstalten und bei den Hochschuten stellt sich das Problem, die im inneten Dienstbetrieb ausgeübte Gewalt und Anordnungsbefugnis zu kontrollieren und zu legitimieren, in anderer Weise.

144

Diesen Verschiedenheiten ist bei dem Bestreben Rechnung zu tragen, solche Bereiche ebenfalls im Sinne des Mitbestimmungskonzepts der DAG demokratisch zu ordnen.

Personalvertretung

145

Die Personalvertretungsgesetze von Bund und Ländern sollten sich untereinander und insgesamt nicht stärker als notwendig vom Betriebsverfassungsgestzet unterscheiden. Abgesehen also von den Forderungen, die für die Verbesserung der Betriebsverfassung erhoben werden, ergeben sich für den öffentlichen Dienst besonders folgende Schwerpunkte:

- Im Personalvertretungsrecht sind dem einzelnen Beschäftigter ähnliche Grundrechte einzuräumen, wie sie die §§ 81 bis 83 des Betriebsverfassungsgesetzes vorsehen.
- Das obligatorische Mitbestimmungstecht ist auf alle sozialen Angelegenheiten und auch auf alle personellen Angelegenheiten für Angestellte und Arbeiter sowie für Beamte mit aufsreigenden Gehältern zu erweitern.
- In allen Organisationsfragen einschließlich der Erstellung von Organisations- und Stellenplänen bei Rationalisierungsmaßnahmen, Einführung neuer Techniken, Arbeitsmethoden und Abläufe ist ein Mitbestimmungsrecht einzuführen.
- Die Arbeit der Personalvertretungen ist durch weniger komplizierte Verfahrensbestimmungen zu erleichtern; die Amtszeit ist auf vier Jahre zu verlängern.

Öffentlich-rechtliche Wirtschaftsbetriebe

146

Auch die öffentliche Hand ist wirtschaftlich tätig, so im Versorgungs- und Verkehrsbeteich, in der Versicherungswirtschaft und im Geld- und Kreditwesen. Diese wirtschaftlichen Einrichtungen haben meistens in der Form eines Verwaltungsrates ein Aufsichtsorgan.

147

Das Verhältnis der Bediensteten zu ihren Unternehmen und zu ihren Arbeitgebern ist ähnlich wie in der privaten Wirtschaft. Die Bediensteten sollen die Entscheidungen mit beeinflussen können, die ihre wirtschaftlichen, sozialen und personellen Interessen berühren. 148

Die DAG fordert:

- —In öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsbetrieben mit bis zu 500 Bediensteten sind diese mit einem Drittel im Verwaltungsrat oder einem entsprechenden Kontrollorgan zu beteiligen; wenn nötig ist das Organ einzurichten.
- In Betrieben mit mehr als 500 Bediensteten ist das Kontrollorgan parifätisch mit Vertretern der Bediensteten zu besetzen. Ein weitetes Mitglied ist von den Mitgliedern des Kontrollorgans mit Zweidrittelmehrheit hinzuzuwählen.

149

Im übrigen gelten die Forderungen der DAG zur Mitbestimmung in der Unternehmensverfassung in der Wittschaft im Prinzip auch für öffentlich-rechtliche Wittschaftsbetriebe.

- -- Die Befugnisse des Verwaltungsrats (Kontrollorgans) werden denen des Aufsichtstats einer Aktiengesellschaft angeglichen. Sie umfassen insbesondere Kontrolle, Wahl und Ablösung des Leitungsorgans (Vorstand, Geschäftsführung), Festlegung der Richtlinien und Grundsätze über die Tätigkeit der Einrichtung, Beschlüß über einen Wirtschaftsplan und Feststellung des Jahresabschlüsses.
- In das Leitungsorgan (Vorstand, Geschäftsführung usw.) wird vom Kontrollorgan ein Mitglied gewählt, das für Personal- und Sozialfragen zuständig ist.

Sonstige Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts

150

Für die übrigen Einrichtungen und Körperschaften, die in öffentlich-rechtlicher Form arbeiten, wie zum Beispiel Institutionen der Sozialversicherung und Rundfunk- und Fernsehanstalten, fordert die DAG ebenfalls die Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vertretern der Körperschaft und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weiteres Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.
- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Personal- und Sozialfragen Verantwortlichen der Körperschaft.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen

151

Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen können ihren Auftrag ohne die sogenannten nichtwissenschaftlichen Bediensten, ohne das technische und das Verwaltungspersonal, ohne die Labotanten, die Bibliothekare und die Angestellten in den zenttalen Einrichtungen der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen nicht erfüllen. Dieses gilt ebenso in den Einrichtungen der hochschulfreien Forschung, auch soweit sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind.

Deshalb fordert die DAG eine Beteiligung der Bediensteten an den sie betreffenden Entscheidungen innerhalb des Hochschulbereichs. 153

Für die Vertretung der Angestellten, Arbeiter und Beamten an den Hochschulen müssen folgende Grundsätze gelten:

- Die nichtwissenschaftlichen Bediensteten erhalten eine angemessene Vertretung in allen beratenden und beschließenden Otganen der Hochschulen, ihren Einrichungen, der Institute, Fakultäten, Fachbereiche usw. Ihre Vertreter beschließen in allen Angelegenheiten mit, welche die Interessen der Bediensteten bettefen. Als angemessene Vertretung der nichtwissenschaftlichen Bediensteten ist ein Viertel anzusehen, wenn man davon ausgeht, daß in den Organen die Hochschullehrer, der akademische Mittelbau, die Studenten und die nicht wissenschaftlichen Bediensteten eine gemeinsame Vertretung finden.
- Aufgaben und Befugnisse der Personalvertretungen nach den Landesvorschriften werden davon nicht berührt.

Mitbestimmung in Verbänden

154

Auch in Verbänden, politischen Parteien und Gewerkschaften sollen die dott beschäftigten Arbeitnehmer in ihren Angelegenheiten mitbestimmen

- Zu diesem Zweck wird ein paritätischer Ausschuß gebildet, der je zur Hälfte von Vettretern des Verbandes und der Arbeitnehmer besetzt wird. Ein weitetes Mitglied wird mit Zweidrittelmehrheit hinzugewählt.
- Der paritätische Ausschuß bestellt mit Zweidrittelmehrheit den für Petsonal- und Sozialfragen Verantwortlichen.
- Dem paritätischen Ausschuß obliegt die Kontrolle über alle personalwirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,

WIRTSCHAFTSVERFASSUNG UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

Soziale Marktwirtschaft

201

Zu einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gehören eine Wirtschaftsverfassung und eine Wirtschaftsvordnung die auch ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit verwirklichen. Da sich die Kategorie des Sozialen in einer auf den Prinzipien des freien Werttbewerbs basierenden Wirtschaftsordnung nicht von selbst ergibt, muß sie durch eine entsprechende, den Menschen in den Mittelpunkt stellende Wirtschafts», Finanz- und Steuerpolitik herbeigeführt werden.

202

Auf die Erstellung und Verteilung des Sozialproduktes muß dahingehend Einfluß genommen werden, daß

- die Finanzierung notwendiger Gemeinschaftsaufgaben gesichert ist.
- alle Menschen ausreichend mit G\u00fctern und Dienstleistungen versorgt werden und
- -- die abhängig Beschäftigten angemessen an den gesamtwittschaftlichen Etträgen beteiligt werden.

203

Voraussetzung dafür ist eine Wirtschaftspolitik, die

- die Vollbeschäftigung,
- ein ausreichendes Wirtschaftswachstum.
- die Stabilität des Preisniveaus,
- außenwirtschaftliches Gleichgewicht und
- menschengerechte Lebens- und Umweltbedingungen

zum Ziele hat.

204

Für die DAG sind diese Ziele nicht gleichrangig. Die Vollbeschäftigung muß Priorität vor den anderen, ebenfalls wichtigen Zielen haben.

205

Erforderlich ist, daß der Staat eine größere Verantwortung für den Ablauf der Wittschaftsprozesse übernimmt und alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten planmäßig nutzt und anwendet.

206

In diesem Sinne fordert die DAG:

— Eine wachstumsfördernde Wirtschaftspolitik, die eine Anpassung der Produktionsstrukturen an die sich verändernden Nachfragebedingungen erleichtert und eine Wirtschaftsstruktur begünstigt, die auf sparsamem Verbrauch und Wiederverwendung von Energie und Rohstoffen beruht und ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit aufweist.

- Eine Finanz-, Geld- und Außenwirtschaftspolitik, die auf Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen ausgerichtet ist.
- Eine Geld- und Kreditpolitik durch die Bundesbank, die neben dem Ziel der Geldwertstabilität auch beschäftigungspolitischen Erfordernissen entspricht.
- Eine unter den öffentlichen Haushalten abgestimmte Planung, mit dem Ziel einer Verstetigung im Bereich der öffentlichen Investitionen.

Globalsteuerung der Wirtschaft

20

Die wirtschaftliche Entwicklung verläuft nicht in einem stetigen Prozeß, der aus sich selbst heraus Wachstum im Gleichgewicht sicherstellt. Konjunkturschwankungen und außenwirtschaftlich verursachte Störungen führen zu unterschiedlichen Wachstumsraten und beeinflussen die Ziele Vollbeschäftigung, Preisniveaustabilität und außenwirtschaftliches Gleichgewicht.

20

Die Konjunkturpolitik muß deshalb auf eine Verstetigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet sein.

Die Bedingungen für das wirtschaftliche Wachstum haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts in zunehmendem Maße verändert. Die Begrenztheit der Energie- und Rohstoffressourcen, die überproportionale Steigerung der Rohstoff- und Energiepreise, die wachsende Unweltbelastung und die steigenden sozialen Kosten der Produktion setzen dem Wachstum Grenzen.

Vollbeschäftigung ist keineswegs mehr das selbstverständliche Ergebnis einer wachsenden Wirtschaft.

211

Die DAG fordett deshalb die Globalsteuerung der Wirtschaft. Dazu ist notwendig:

- Eine Wirtschaftspolitik, die den Verbrauch, die Investitionen und die Ein- und Ausfuhr in ein den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechendes Verhältnis bringt.
- Eine langfristige Planung der öffentlichen Investitionen und öffentlichen Haushalte, die gent gend Spielraum für kurzfristige Anpassungen an den jeweiligen Konjunkturverlauf ermöglicht.

212

Um den Ausgleich der verschiedenen Intetessen zu fördern, müssen die gesellschaftlichen Gruppen bei der Erarbeitung solcher mittelund langfristigen Pläne beteiligt werden. Nur so kann Politik optimal gestaltet werden.

Verbesserung der Wirtschaftsstruktur

21

Konjunktur- und Wachstumsvorgänge sind im allgemeinen mit Wandlungen in der Struktur einer Volkswirtschaft verbunden, und zwar dergestalt, daß bestehende Produktions- und Dienstleistungsbereiche an volkswirtschaftlicher Bedeutung verlieren oder gewinnen oder völlig neue entstehen. Gelingt es nicht, sich anbahnende Strukturveränderungen frühzeitig zu erkennen und wird versäumt, die

Voraussetzungen für einen reibungslosen, gesellschaftliche Wohlstandsverluste vermeidenden Strukturwandel zu schaffen, muß mit nachhaltigen Einbußen an wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wohlfahrt gerechnet werden.

214

Nicht die Konservierung überkommender Wirtschaftsstrukturen, sondern die optimale Kombination der einer Volkswirtschaft zur Verfügung siehenden Produktionsfaktoren muß Ziel der Strukturpolitik sein.

215

Dazu fordert die DAG

- einen das ganze Bundesgebiet erfassenden Raumordnungsplan, an dessen Estellung die Gewerkschaften und die Wirtschaftsverbände zu bereiligen sind,
- die Erweiterung der Planungskompetenzen des Bundes, damit gesamtwirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufende Entwicklungen vermieden werden.

216

Von entscheidender Bedeutung für die Wirksamkeit strukturpolitischer Maßnahmen sind aber auch Erkenntnisse über Ursachen, Richtung und Auswirkungen des Strukturwandels.

Das erfordert

- eine petiodisch zu erstellende Strukturberichterstattung, die über die staatliche Strukturpolitik informiert und sie damit kontrollierbar macht.
- den Abbau reiner Erhaltungssubventionen. Dabei ist sozialen und regionalen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

21

Um der Wirtschaft den Übergang zu neuen Strukturen zu erleichtern und negative Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu verhindern, ist der Staat aufgerufen, die Rahmenbedingungen zu schaffen, die den Strukturwandel fördern.

Energiepolitik

218

Aufgabe der Energiepolitik muß es sein, durch eine gesicherte Energieversorgung die Grundlage des benötigten Wachstums zu schaffen. Dazu sind insbesondere norwendig:

- energiesparende Maßnahmen und Technologien.
- Nutzung der heimischen Energieträger, vor allem der Kohle,
- Entwicklung und Weiterentwicklung regenerativer Energiequellen und
- Nutzung der Nuklearenergie bei umgehender politischer Entscheidung der Entsorgung.

Technologiepolitik

21

Die Technologiepolitik muß

 eine Verbessenung der Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft durch sinnvoll gesteuerten Einsatz neuer Technologien zum Ziele haben,

- sicherstellen, daß bei der Einführung neuer Technologien deren soziale Folgen umfassend berücksichtigt und in gerechter Weise auf alle gesellschaftlichen Gruppen verteilt werden.
- die aus strukturellen Veränderungen des Wirtschaftsprozesses resultierenden Probleme, wie verstätkte Unternehmenskonzentzitionen sowie beschleunigte Zentralisierungs- und Bürokratisierungstendenzen aufgreifen und einer strukturellen Arbeitslosigkeit sowie der Verschiechterung der Arbeitsverhältnisse vorbeugen,
- den durch Einsatz von Informationstechnologien möglichen wittschaftlichen, gesellschaftlichen und ethischen Gefahren begegnen,
- die langfristige demographische Entwicklung und die Notwendigkeit der Anwendung neuer Ausbildungs- und Bildungsprogramme berücksichtigen,
- eine F\u00f6rderung zukunftstr\u00e4chtiger Wittschaftszweige mit \u00fcberwiegend h\u00f6heren Qualifikationsanforderungen und humaneren
 Arbeitsbedingungen f\u00fcr die Arbeitnehmer zum Ziel haben,
- die Schaffung und Bereitstellung bedürfnisgerechter innovativer Güter und Dienstleistungen f\u00f6rdern,
- die Technologieforschung bei Herstellern, Anwendern, Forschungsinstitutionen und Arbeitnehmetorganisationen gezielt fördern,
- Möglichkeiten einer umwelt- und ressourcenbewußten Planung von Produkten und Dienstleistungen aufgreifen.

Verkehrspolitik

220

Die Verkehrspolitik muß das Mobilitätsbedürfnis der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den wirtschaftlichen und sonstigen Zielsetzungen bringen. Das schließt einetseits eine unter Kosten-Nutzen-Überlegungen vorzunehmende Verbesserung und Modernisietung des Bundesverkehrswegenetzes ein, andererseits den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsnetzes, um den Individualverkehr aus umwelt- und energiepolitischen Gründen in Grenzen zu halten.

Agrarpolitik

221

Die Agrarpolitik muß die sichere Versorgung der Bevölkerung mit landwittschaftlichen Produkten garantieren; sie darf jedoch keine Anreize zur Überproduktion erhalten.

Förderung des Wettbewerbs

222

Die DAG fordert eine Wettbewerbsgesetzgebung, die den freien Zugang zum Markt und den freien Wettbewerb im Interesse der Konsumenten aller Stufen gewährleister. Dazu ist erforderlich, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit dem Ziel verbesserter Eingriffsmöglichkeiten für alle Formen von Wettbewerbsbeserteritächtigungen kontinuierlich forterwischel wich.

- 223 Insbesondere fordert die DAG
- die Herabsetzung der Eingreifkriterien f
 ür die vorbeugende Fusionskontrolle.
- die Verbesserung des Instrumentariums zur Bekämpfinig des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht, wie z. B. Preismißbrauch, Behinderungen und Diskriminierungen,
- die Erweiterung der Publizitätspflicht,
- die Abschaffung der unverbindlichen Preisempfehlungen,
- die Beschränkung von Kartellen und kartellähnlichen Absprachen auf Rationalisierungs- und Strukturkrisenfälle und
- die Anhebung des Bußgeldrahmens bei Wettbewerbsverstößen.

Wenn auf andere Weise ein Machtmißbtauch nicht verhindert werden kann, müssen marktbeherrschende Unternehmen unte: Berücksichtigung der Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes in Gemeineigentum übergeführt werden.

227) In der Marktwittschaft sollen Verbraucherentscheidungen eine wichtige Lenkungsfunktion haben. Dazu bedarf es einer wirksamen Verbraucherpolitik. Diese soll insbesondere auf eine unabhängige Verbraucherufklärung gestützt sein und den Konsumenten eine bestmögliche Marktübersicht vermitteln.

Finanz- und Steuerpolitik

226

Oberster Grundsatz der Steuerpolitik muß die Berücksichtigung der Belastbarkeit der Steuerpflichtigen sein. Die Gefahr der Überbelastung besteht.

- in einer gravierenden Umschichtung des Gesamtsteueraufkommens hin zu einem wachsenden Anteil ditekter Steuern gegenüber einem sinkenden Anteil indirekter Steuern;
- in der ständig steigenden volkswirtschaftlichen Steuerquote;
- im Tarifsprung beim Übergang von der Proportional- zur Progressionszone;
- in der zu steilen Steuerprogression innerhalb des Bereiches der mittleten Einkommen;
- in zu hohen Wegsteuerungseffekten bei Sonderzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeldern.

22

Die DAG fordert deshalb:

- Die schrittweise Einführung eines durchgehenden Formeltarifs bei der Einkommensteuer mit dem Endziel einer umfassenden Tarifectorm.
- Den Abbau der Grenzsteuerbelastung im unteren und mittleren Bereich des Einkommensteuertarifes durch eine Minderung des Progressionsgrades.

- Die Ahhebung der Grenssteuerbelastung im oberen Einkommensbereich durch Anhebung des Spitzensteuersatzes bis auf 60 Prozent des zu versteuernden Jahreseinkommens über 175.000,— DM für Ledige, und über 350.000,— DM für Verheiratete.
- Die flexible Anpassung des Steuersystems an die Geldentwertung, um inflationsbedingte Steuererhöllungen zu vermeiden.
- Die Vereinfachung des komplizierten und unübersichtlichen Steuersystems.

Die DAG fordert ferner, daß die Ausnahmegenehmigungen bei der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eingeschränkt werden. Die Kriterien zur Genehmigung sind unter dem Gesichtspunkt der Förderungswürdigkeit einem strengen Maßstab zu unterwerfen.

Steuerflucht, Steuerhinterziehung, Steuerrückstände und Wittschaftskriminalität schädigen die Volkswirtschaft in hohem Maße.

Die DAG fordert deshalb:

- Eine wesentlich wirksamere Bekämpfung der extrem hohen Wirtschaftskriminalität.
- Eine Verbesserung der Steuerveranlagungs- und Erhebungstechniken sowie Maßnahmen zur Verringerung von Steuerfückständen und Steuerlücken.
- Eine Stärkung des Justiz- und Fahndungsapparates durch bessere personelle und organisatorische Ausstattung.
- Eine Verschäffung des Strafrahmens und die Schaffung von Voraussetzungen für eine effektivere Strafverfolgung bei Wirtschaftskriminalität.

Umweltschutz - Bodenrecht - Wohnungsbau

Schutz und Erhaltung der Umwelt

231

228

Die Natur und die Wohn- und Atbeitsumwelt bilden die Lebensund Wirtschaftsgrundlage des Menschen und bedürfen daher des besonderen Schutzes.

232

Der Umweltschutz ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Er hat die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, gegebenenfalls auch Gebote und Verbote zu erlassen, durch die die Qualität der Umwelt ethalten und verbessert wird sowie irreversible Schäden verhindert werden.

222

Die Nutzung der Umwelt hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß Schäden und Beeinträchtigungen der Umweltqualität vermieden werden, zumal die Beseitigung von Umweltschäden, verglichen mit der Strategie der Votsorge, erhebliche höhere volkswittschaftliche Kosten entstehen läßt.

Die durch die Sanierung und den präventiven Schutz der Umwelt entstehenden Kosten sind dem Verutsacher umweltbelastender Aktivitäten aufzuerlegen. Ergänzt werden kann das Verutsacherprinzip durch das kommunale Entsorgungsptinzip, wenn die Umweltschäden durch eine Mehrzahl privater Verbraucher und Nutzer verutsacht werden und die Anwendung dieses Prinzips für die Beteiligten wirtschaftlicher ist.

Da die Umwelt für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen eine unverzichtbare Hilfsquelle darstellt, ist es unerläßlich, eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten und den Umweltschutzerfordernissen zu finden.

Ein neues Bodenrecht

236

Angesichts des hohen ungedeckten Bedarfs der Bevölkerung an Wohnsaum zu tragbaren Preisen, insbesondere in Ballungsgebieten, kann der nicht beliebig vermehrbare Grund und Boden nicht marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegen.

237

Die Probleme der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik können nur gelöst wer len, wenn das Bodenrecht grundlegend reformiert und das Baulandrecht verbessert wird.

238

Eine sinnvolle Grundstückspolitik erfordert:

- Die Einführung eines ergänzenden kommunalen Durchführungsgebotes im Baubereich, insbesondere die Verschärfung des Baugebots.
- Eine Abschöpfung von Planungsgewinnen, die Einführung einer Wertzuwachssteuer und eine verbesserte Bodenvorratspolitik der Gemeinden und die Schaffung zusätzlichen Baulands durch Änderung des bestehenden Umlezungsrechts.
- Die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft. Baugenehmigungen und staatliche Vergünstigungen dürfen nicht zu wohnungspolitischen und städtebaulichen Fehlentwicklungen führen. Erholungsgebiete sind allen Bürgern zugänglich zu machen.

Das Recht auf Wohnung

239

Die Wohnung ist die unentbehrliche Lebensgrundlage des einzelnen und der Familie. Sie bedarf deshalb eines besonderen Schutzes.

Das Hauptziel der Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden muß eine Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum zu vertretbaren Mieten und Belastungen sein. 241

Die DAG fordert:

- Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln ist fortzuführen und auszubauen. Der direkt geförderte Wohnungsbau muß sowohl Mietwohnungen als auch Wohneigentum umfassen, wobei der Förderung des soziale Mietwohnungsbaus, insbesondere in Ballungsgebieten, Priorität einzuräumen ist.
- Die Wohnungsbestandspolitik muß auf die Ethaltung eines mietpreisgünstigen Wohnungsbestandes für die Versorgung einkommensschwächeter Bevölkerungskreise ausgerichtet sein.
- Die Rechtsstellung des Mieters bei der Umwandlung der Mietwohnungen in Eigentum sowie bei der Durchführung umfangreicher Modernisierungsmaßnahmen ist zu verbessern.
- Die gesetzlichen Vorschriften gegen den Mietwucher sind zu verschärfen.

GERECHTE VERTEILUNG DES SOZIALPRODUKTS

Entwicklung des Sozialprodukts

301

Größere wirtschaftliche Rückschläge sind in der Bündesrepublik vermeidbar. Voraussetzung ist allerdings, daß die ökonomisch notwendigen und richtigen Maßnahmen zur rechten Zeit getroffen werden, 302

Es kann angenommen werden, daß das Sozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland weiter wachsen wird. Allerdings ist nicht auszeschließen, daß die Arbeitsproduktivität stärker steigt als das reale Sozialptodukt. Gleichzeitig wird die Zahl der Erwerbspersonen zunehmen, obwohl mittelfristig mit einem Rückgang der Bevölkerung gerechnet werden muß.

Arbeitszeitverkürzung

303

Eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben ist die Sicherung der Arbeitsplätze und die Wiederherstellung der Vollbeschäftigung

Der technische Wandel, Rationalisierung und Produktivitätssteigerungen machen es möglich, daß immer weniger Menschen immer mehr Güter und Dienstleistungen produzieren. Der Bedarf an menschlicher Arbeitsleistung muss daher in einem angemessenen Verhältnis zum vorhandenen Arbeitskräftepotential gehalten werden.

Arbeitszeitverkürzungen sind ein Instrument zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen angebotener und nachgefragter Arbeit.

305

Arbeitszeitverkützungen können bestehen in:

Verlängerung der Schulzeit

Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit

Verlängerung des Utlaubs

Freistellung für Bildungszwecke

Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze.

306

Unabhängig von der Verkützung der Lebensarbeitszeit wird sich die DAG füt eine stufenweise Verlängerung der Freizeit im Zusammenhang mit dem Wachstum des Sozialprodukts einsetzen.

Die DAG fordert deshalb:

- Die stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel einer zweimonatigen Urlaubszeit von zusammenhängend jeweils mindestens vier Wochen je Kalenderjahr.
- Die Einführung der 35-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung.

200

Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, daß der vorzeitige Übergang in den Ruhestand erleichtert wird, und zwar insbesondere durch Formen der gleitenden Arbeitszeitverkürzung vor Eintritt in den Ruhestand.

Rationalisierung und Humanisierung

309

Der technische Wandel vernichtet nicht nur Arbeitsplatze, er verandert auch tiefgreifend die Arbeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen

310

Die Technisterung der Büro-, Verwaltungs- und Vertriebsarbeit wird sich beschleungt fortsetzen und den Unternehmen die Möglichkeit zu werterer Rationalisierung geben. Der Einsatz moderner Technologien, wie Mikroelektronik und Datenverarbeitungssysteme verändert die Tätigkeit det Angestellten grundlegend und führt zu Arbeitsplatzverflusten.

311

Die Folgen dieser Entwicklung sind darüber hinaus

- die Gefahr einer totalen Überwachung des einzelnen und eines inhumanen Uistungsdrucks und
- die Gefahr eines totalen Anpassungszwangs f
 ür den Mens hen an die Technik.

Die DAG setzt sich deshalb für den Ausbau eines vorbeugenden Rationalisierungsschutzes durch Tarifverträge ein und fordert dazu

- Vereinbarungen zur Weiterbildung und Umschulung der Angestellten, die von Rationalisierung oder Technisierung bedroht oder betroffen werden.
- Einführung einer Gehaltssicherung, die garantiert, daß kein Angestellter bei rationalisierungsbedingten Änderungen seines Arbeitsplatzes herabgruppiert werden kann,
- Vereinbarungen zur Verbesserung des Kündigungsschutzes, insbesondere ab dem 45. Lebensjahr,
- Vereinbarungen von Abfindungsregelungen, die den Übergang in eine neue Berufstätigkeit ohne Härten ermöglichen.

312

Die DAG verkennt nicht die Notwendigkeit, die Möglichkeiten des technischen Wandels zu nutzen. Sie wendet sich jedoch gegen eine technische Entwicklung, die den Menschen verunsichert, arbeitslos macht und ihn diskriminiert, indem sie seine Arbeitskraft und seine Oualifikation entwertet.

Arbeitseinkommen und Arbeitsbewertung

313

Wichtigstes Instrument der primären Einkommensverteilung ist der Tarifvertrag.

314 Die DAG bekennt sich zu einer btanchenorientierten Tarifpolitik, mit der die Leistungsfähigkeit der einzelnen Wirtschaftszweige hinreichend berücksichtigt werden kann.

315

Tatifpolitisches Ziel der DAG ist nehen der ständigen Verbessetung der Arbeitsbedingungen die angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer am wachsenden Sozialprodukt durch eine entsprechende Erhöhung ihrer Arbeitseinkommen. Die zunehmende durch den tech-

nischen Wandel bedingte Spezialisierung der Lätigkeiten erforden bessere Methoden der Arbeitspewertung 516

Im einzelnen fordert die DAG

- Die Tarifpolitik muß r\u00e4tigkeitsbezogen und leistungsorientiert sein.
- Die Aufgliederung der Angestelltematigkeit in Gehaltsgruppen und die Festlegung der Tärifgehälter müssen nach Maßgabe der Arbeitsanforderungen erfolgen.
- Die Arbeitsanforderungen sind durch Tätigkeitsmerkmale so zu beschreiben, daß eine einwandfreie Eingruppierung erreicht werden kann. Die Anzahl und die Abgrenzung der Gehaltsgruppen müssen sich nach den speziellen Gegebenheiten in der Berufsgruppen tichten.
- Die tarifliche Gehaltsdifferenzierung muß dem Grundsatz der Äquivalenz von Einkommen und Leistung entsprechen. Sie erfüllt nur dann ihren Zweck als Grundlage für eine leistungsgerechte Entlohnung, wenn jedes Tarifgeha.t in einem angemessenen und verständlichen Verhältuns zu, een Tarifgehäten für gleichwertige oder höher- oder geringerwertige Tätigkeit steht.
- Die leistungsgerechte Entlohnung bedingt, daß zusätzlich zu den allgemeinen Arbeitsanforderungen auch die persönliche Leistung bewertet wird. Die Zahlung von Leistungszulagen ist daher tarifvertraglich festzulegen.

317

Forderungen zur Höhe der Ausbildungsvergütungen sollen sich daran offentieren, daß Auszubildende unabhängig von Dritten leben können. Die Ausbildungsvergütungen "idssen mit den Ausbildungsjahren steigen. Sonderleistungen wie Weihnachtsgratifikationen, 13. und 14. Monatsgehalt und Urlaubsgeld sind auch für Auszubildende zu vereinbaren.

318

Nur mit einer Tarifpolitik, die unterschiedliche Tätigkeiten und Funktionen hinreichend berücksichtigt, ist eine echte Chance zum solidarischen Handeln gegeben. Das schließt ein, daß die Tarifpolitik neben der Leistungsorientierung auch Elemente der Bedarfsorientierung enthält. So können Strukturverbesserungen in einem Tarifgefüge durchaus unterschiedliche Anhebung von Tarifge, ältern zur Folge haben.

Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital

Die Erträge der Unternehmen sind das Ergebnis des Zusammenwirkens von Arbeit und Kapital im Produktionsprozeß. Ein Teil dieser
Erträge dient der Finanzierung notwendiger Investitionen, von denen das wirtschaftliche Wezehsum sowie das Angebot und die Sicherheit von Arbeitsplätzen abhängen und steht insoweit zur Ausschüttung weder an die Arbeitnehmer noch an die Kapitaleigner zur
Verfügung. Die aus nichtverteilten Erträgen finanzierten Investitionen bewirken einen ständigen Wertzuwarhs des Produktivkapitals,
der ausschließlich den Eigentümern der Produktionsmittel zufällt.
Die Arbeitnehmer haben datan keinen Anteil. Die Folge ist eine au-

ßerordentlich statke Konzentration des Produktivvermögens in den Händen weniger. 320

Daraus folgt, daß an dem Teil des gemeinsamen Unternehmensertrages, der zur Einzurierung der Investitionen im Unternehmen verbleibt, endlich auch die Arbeitnehmer beteiligt werden müssen. Sie haben Anspruch darauf. Der gemeinsam erwittschaftete Wertzuwachs darf nicht mehr wie bisher allein den Kapitaleigner zufallen, 321

Die DAG fordert deshalb die Beteiligung der Arbeitnehmer am Zuwachs des Produktivkapitals. Sie setzt sich für den Abschluß von Tarifverträgen ein, und fordert dazu

- die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber, die alle Beteiligungsformen im Unternehmen sowie auf überbetrieblicher Ebene ermöglichen und steuerliche sowie bewertungstechnische Hemmnisse beseitigen und
- die Unterstützung der Produktivvermögensbildung der Arbeitnehmer durch eine flankierende Förderung aus Mitteln der öffentlichen Hand.

SOZIALE SICHERUNG

Gegliederte Sozialversicherung und Selbstverwaltung

401

Das gegliedette System der sozialen Sicherung sowohl in der Rentender Kranken- als auch der Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland hat sich bewährt: Die Vergleichbarkeit der Träger der verschiedenen Sozialversicherungszweige untereinander hat zu niedrigen Verwaltungskosten, guter Beratung und Betreuung der Versachetten sowie zu einer zeitgemäßen, lebensnahen und schnellen Leisungserbringung geführt.

Es gilt, das System der gegliederren Sozialversicherung im Interesse der Versicherten zu erhalten und weiter auszubauen. Dazu bedarf est Stärkung der Träger der Sozialversicherung und ihrer Selbstverwaltung. Alle Bestrebungen, die Autonomie der einzelnen Träger und ihrer Selbstverwaltungsorgane zu beschränken, sind abzulehnen.

Die große Bedeutung unseres Systems der sozialen Sicherung für den Lebensalltag macht eine Teilhabe der Versichetten an den Entscheidungsprozessen zwingend erforderlich. Selbströestimmung durch die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ist ein Teil der demokratischen Verwirklichung des Sozialstaattgebotes des Grundgesetzes. 404

Die Träger der Sozialversicherung sind wesentliche Mittler der Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität. Deswegen müssen die Befugnisse ihrer Selbsverwaltungsorgane so gestaltet sein, daß sie die Bedürfnisse des jeweiligen Versichertenkreises ermitteln und umsetzen können. Die sozialstaatlichen Aufgaben der Versicherungsträger müssen wirkungsvoll, lebensnah und zeitgemäß durchgeführt werden können. Dazu ist es notwendig, die Selbstverwaltungsorgane in der Renten- und Krankenversicherung allein aus Vertretern der Versicherten zu bilden.

Darüber hinaus müssen die Sell-stverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger in die Lage versetzt werden, im Rahmen des Gesetzes das Leistungsangebot entsprechend der typischen Lebenssituation des jeweiligen Versichettenkreises zu gestalten.

Grundlage der sozialen Sicherung ist das Versicherungsprinzip. Dem entspricht, daß Geldleistungen an den Versicherten entsprechend den Beiträgen zu bemessen sind. Eigenverantwortliche Leistungsgestaltung des jeweiligen Trägers und das Versicherungsprinzip schliessen einen allgemeinen Finanzausgleich aus.

Schutz der Gesundheit — Sicherung gegen Krankheit

Ausbau der Vorsorge

407

Die Umwelt wirkt auf die Gesundheitssituation des Menschen ebenso ein, wie sein individuelles Verhalten. In diesen beiden Bereichen haben die Maßnahmen anzusetzen, um der allgemeinen Forderung nach einem umfassenden Wohlbefinden der Menschen nähetzukommen.

Gesetzgebet, Verwaltung und Wirtschaft haben gesundheitsschädigende Einflüsse soweit wie itgendmöglich abzubauen.

409

Die Gesundheitsgefährdung in der Arbeitswelt ist dutch einen verbesserten Arbeitsschutz zu veringern. Hier kommt der Selbstverwaltung in der Unfallversicherung eine maßgebliche Aufgabe zu. Sie muß die Möglichkeit haben, sowohl dadurch, daß sie Normen setzt, als auch durch Aufklätung und Beratung, wesentlichen Einfluß auf die Gestallung der Arbeitswelt zu nehmen.

410

Auch die Humanisierung der Arbeitswelt ist Teil gesundheitlicher Vorsorge. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Betriebs- und Personalräte sowie der Vertrauensmänner der Schwerbehinderten müssen in dieser Hinsicht verstärkt werden.

411

Die Arbeitsmedizin bedarf sowohl in der Ausbildung der Mediziner als auch in der Umsetzung der medizinischen Erkenntnisse in der Praxis einer verstärkten Förderung.

412

Die Abgrenzung der Aufgaben der Krankenversicherung und der Unfallversicherung muß bei arbeitsplatz- oder berufsbedingten Erkrankungen neu festgeschrieben werden, um — dem Verutsacherpitrazip entsprechend — eine Kostenwerlagerung zu erreichen, die auch zu gezielter Vorsorge im Arbeitsleben führt.

413

Arbeitnehmer müssen bei Minderung ihrer Leistungsfähigkeit einen Rechtsanspruch erhalten, auf Arbeitsplätze versetzt zu werden, die sie, nach den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin, auszufüllen vermögen.

414

Den gesundheitlichen Gefahren, die durch das individuelle Verhalten des einzelnen entstehen, ist durch eine umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsrätigkeit von Staat und Krankenversicherung zu begegnen.

415

Die Vorsorgemaßnahmen in der Kranken- und in der Rentenversicherung sind gezielt auszubauen. Ein Schwerpunkt muß die Bescitigung von Risikofaktoren sein, beispielsweise durch die Möglichkeit einer freiwilligen Eingewöhnung in gesundheitsbewußte Verhaltensweisen, insbesondere im Zusammenhang mit Heilverfahren und stationären Kuren.

416

Die Früherkennungsuntersuchungen sind nach wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen weiter zu verbessern. Alle geeigneten Einrichtungen sind an den Früherkennungsmaßnahmen zu beteiligen. Die bisher geltenden Altersbeschränkungen sind weiter auszubauen.

Rehabilitation

417

Alle gesundheitspolitischen Maßnahmen und viele Fortschritte der Medizin bleiben Stückwerk, wenn es nicht gelingt, die kurative Medizin wirksam durch eine umfassende Rehabilitation zu ergänzen. Dabei kann Rehabilitation nicht auf die Wiederherstellung der Arbeitskraft begrenzt werden, sie muß auf die weitestmögliche Wiederherstellung der Gesundheit des Menschen gerichtet sein.

418

Rehabilitationsmaßnahmen sind frühzeitig und umfassend nach einem Rehabilitationsplan, an dem Versicherungsträger, Ärzte und Patienten beteiligt sind, einzuleiten.

410

Alle Maßnahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation sind als Einheit zu sehen.

420

Wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Rehabilitation ist ein nahtloser Übergang der Leistungen. Das macht weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Kooperation der Rehabilitationsträger untereinander erforderlich.

42

Versicherungsträger, die über Einrichtungen für medizinische Rehabilitation verfügen, sind zu verpflichten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rehabilitationsmaßnahmen als Auftragsleistung anderer Träger durchzuführen.

422

Die Vielfalt der Rehabilitationsträger ist zu erhalten. Die Finanzierung der Rehabilitation nach dem Verutsacherprinzip ist ein wirkungsvoller Anreiz für die Verbesserung der Vorsorge.

Sozialärztlicher Dienst

22

Der Vertrauensärztliche Dienst muß zu einem Sozialärztlichen Dienst umgewandelt und ausgebaut werden:

- Der Sozialärztliche Dienst soll den Versicherten und den behandelnden Ärzten als Beratungsgremium zur Verfügung stehen. Er wird darüber hinaus für alle Sozialversicherungsträger und für die Bundesanstalt für Arbeit als Gurachter tätig.
- Der bewährte ärztliche Gutachterdienst der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte soll für die Angestellten die Grundlage eines solchen Dienstes sein.

Ambulante ärztliche Versorgung

424

Die fortschreitende Technisierung der Medizin bewirkt zwangsläufig Konzentrationen der ärztlichen Versorgung. Dieser Konzentrationsprozeß darf jedoch nicht dazu führten, daß Menschen in akuten Krankheitsfällen unzumutbar lange auf ärztliche Hilfe watten müssen, daß sie in schwach besiedelten Gebieten mangelhaft versorgt werden, und daß ihnen die persönliche Zuwendung durch den behandelnden Arzt entzogen wird.

425

Wesentliche Voraussetzung für einen schnellen Heilungserfolg und für eine gute Motivation zum gesundheitsbewußten Verhalten ist die Behandlung des Versichetten durch einen Arzt seines Vettrauens. Deswegen ist die freie Arztwahl unverzichtbarter Bestandteil ambulanter ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung.

Zur verbessetten wirtschaftlichen Ausnutzung der technischen Möglichkeiten sollen den niedergelassenen Ärzten vermehrt Chancen der Kooperation gegeben werden, sei es in Form der Gemeinschaftspraxis oder der Praxisgemeinschaft. Technische und apparative Kapazitäten müssen vermehrt gemeinschaftlich genutzt werden. In die hierzu erforderliche Planung ist auch das Krankenhaus einzubeziehen. Ziel ist eine verbessette Wirtschaftlichkeit bei bestmöglicher

422

Versorgung des Patienten.

Die Vergütung der im Regelfall als Sachleistungen zu erbringenden ärztlichen Leistungen soll aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenversicherungsträgern erfolgen.

Häusliche Krankenpflege

428

Aus humanen, aber auch aus wittschaftlichen Gründen sollten Erkrankte nach Möglichkeit in der häuslich gewohnten Umgebung bleiben.

- Das erfordert mehr Sozialstationen oder vergleichbare Einrichtungen, damit die h\u00e4usliche Krankenpflege und die Haushaltshilfe sichergestellt werden k\u00f6nnen.
- Die bisherige Vielfalt der Trägerschaft dieser Sozialstationen muß aufrechterhalten werden. Die Planung soll im Einvernehmen von öffentlicher Hand und Sozialleistungsträgern erfolgen.
- -- Die Kosten der Vorhaltung solcher Einrichtungen sind von der öffentlichen Hand zu tragen. Die Benutzerkosten sind nach Einzelleistung durch den Benutzer beziehungsweise seinen Sozialleistungsträger auf vertraglicher Grundlage zu entrichten.

Krankenhaus

42

Jeder Patient muß im Krankenhaus so untergebracht und versorgt werden, wie es Art und Schwere seiner Erkrankung erfordern.

Dazu ist notwendig:

- Ein abgestuftes Versorgungssystem, das sowohl die Vielfalt der Träger als auch eine bürgernahe Versorgung berücksichtigt und einer vermehrten Wirtschaftlichkeit durch Spezialisierung Rechnung trägt.
- daß das Krankenhaus patientenorientiett organisiert wird. Das heißt, daß überholte Strukturen, insbesondere im ätztlichen Dienst, verändert und den Anforderungen nach meht Menschlichkeit untergeordnet werden müssen,
- die Schaffung ausreichender Krankenhausplätze. Die öffentliche Hand hat die Vorhaltekosten zu tragen. Die Krankenhausplanung muß, insbesonderte wegen der Folgekosten, einvernehmlich zwischen der öffentlichen Hand und den Sozialleistungsträgern, insbesondere der Krankenversicherung, erfolgen.
- daß die Benutzerkosten in Form von Pflegesätzen von den Patienten beziehungsweise ihren Versicherungsträgern getragen werden. Zur Verbesetung der Wirtschaftlichkeit sind die Pflegesätze zwischen den Krankenhausträgern und den Sozialleistungsträgern auszuhandeln.

Krankenversicherungsschutz

430

Jeder Angestellte muß gegen das Risiko der Krankheit voll versichert sein Ehegatten und Kinder ohne Einkommen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung mit versichert.

43

Die Mittel für die Krankenversicherung werden durch Beiträge, die von Angestellten und Arbeitgebern je zur Hälfte zu zahlen sind, aufgebracht.

432

Die Beitragsbemessungsgrenze — zugleich Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung — ist so festzusetzen, daß sie einerseits im Krankheitsfall eine ausreichende Einkommenssicherung bietet und andeterseits der höchste Beitrag immer noch ein Äquivalent für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt.

433

Die Ausgaben der Krankenkassen werden durch die ärztlichen Verordnungen gesteuert. Die dataus etwachsende Lesondere Verantwortung der Ärzte muß durch ein wirksames Prüfungsverfahren hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ärztlichen Handelns und ärztlicher Verordnung unterstützt werden.

434

Um Einfluß auf die Preise aller verordneten Leistungen zu erhalten, sind vertragliche Vereinbarungen für alle Leistungsbereiche also auch für die Arznei-, Heil- und Hilfsmittel vorzusehen.

Die Aufgaben der Krankenkassen sind von den Pflichten des Staates und anderer Sozialleistungsträger abzugtenzen. Der Schutz gegen das Risiko der Krankheit muß — auch bei dem weiterhin erforderlichen Ausbau — auf Dauer finanzierbar bleiben.

Sicherung im Alter

436

Die DAG fordert die Beibehaltung der bruttolohnbezogenen Rente, die auf der bewährten Rentenformel aufbaut.

437

Die Aufbringung der Mittel für die zu beanspruchende Leistung ist durch Beiträge der Versicherten, Arbeitgeber und durch einen Bundeszuschuß, der versicherungsfremde Leistungen abdeckt, sichetzustellen.

438
Das System der sozialen Sicherung für das Alter ist weiter auszubauen mit dem Ziel, daß jeder Arbeitnehmer nach Beendigung seines Arbeitslebens einen Leistungsanspruch hat, der, je nach Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und unter Betücksichtigung der persönlichen und der allgemeinen Bemessungsgrundlage die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards in angermessener Form ermöglicht. Hierzu bedarf es der Ergänzung des sozialen Alterssicherungssystems durch eine autonome betriebliche Altetsversorgung. 439

Kindererziehungsjahre sind, soweit nicht gleichzeitig Versicherungspflicht besteht, als Beitragszeiten für die Rentenversicherung anzurechnen. Die Finanzierung ist durch einen Bundeszuschuß zu gewährleisten.

In Erweiterung des geltenden Rechts soll den Frauen grundsätzlich gestattet werden, ihre nach der Rentenreform des Jahres 1957 wegen Heirat erstatteten Beitragsanteile wieder einzuzahlen. Damit sollen die Rechte aus der Rentenversicherung in vollem Umfang wieder aufleben.

Flexible Altersgrenze

441

Die flexible Altersgrenze für den Bezug von Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung soll für alle Versicherten herabgesetzt werden.

442

Dazu fordert die DAG:

Die Versicherten sollen ab vollendetem 60. Lebensjahr — im Untertagebergbau ab vollendetem 55. Lebensjahr — selbst entschei-

den können, ob und wann sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden und Altersrubegeld beziehen wollen.

- Versicherte, die nach vollendetem 60. Lebensjahr statt der bisherigen Vollbeschäftigung eine Teilzeitbeschäftigung ausüben wollen, erhalten die Differenz zwischen dem verminderten Teilzeitengelt und dem früheren vollen Gehalt aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Höchstsatz ihres Rentenanspruchs.
- Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug des Altersruhegeldes müssen in jedem Fall erfüllt sein.
- Die bisherigen rechtlichen Bestimmungen zum Bezug des Altersruhegeldes ab vollendetem 65. Lebensjahr bleiben unberührt.

Erwerbsminderungsrente

443

Die bisher geltenden Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sind durch eine Erwerbsminderungsrente abzulösen, die dann zu gewähren ist, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist und einen Einkommensverlust hinnehmen muß, der mehr als 20 Prozent seines bisherigen tatsächlichen Entgelts beträge.

Hinterbliebenenrente

44

Ausgehend vom Gebot der Gleichbehandlung von Witwen und Witwern fordert die DAG:

- Teilhabe des hinterbliebenen Ehegatten bei Invalidität und Alter an den Versicherungsansprüchen beider Ehegatten in Höhe von 70 Prozent.
- Garantie der eigenen Rentenanwartschaften in Höhe von 100 Prozent.
- Wenn der Versicherungsfall der Invalidität oder des Alters nicht vorliegt, ist an den hinterbliebenen Ehegatten eine Rente in Höhe von 70 v.H. der gesamten Rentenanwattschaften des verstorbenen Ehegatten zu zahlen, sofern er Kinder unter 18 Jahren erzieht oder das 45. Lebensjahr erreicht hat.

Waisenrente

445

Die Rente für Vollwaisen soll 40 v.H. Versichertentente betragen. Sie erhöht sich um den in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Kinderzuschuß.

446

Die Halbwaisenrente bleibt in der bisherigen Form und Höhe — 1/10 der Versichertenrente — erhalten.

Pflege im Alter

447

Pflegebedürftige sind solange wie irgendmöglich in ihret gewohnten Umgebung zu belassen. Die DAG fordert daher den Ausbau der Sozialstationen und der sozialen Dienste.

448

Die Finanzierung von Altenpflegeheimen ist so zu gestalten, daß die Pflegebedürftigen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Die Beteiligung des Pflegebedürftigen an den Pflegekosten ist so zu regeln, daß ihm ein angemessener Prozentsatz seines Alterseinkommens verbleibt.

Sicherung gegen Arbeitslosigkeit

450

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik muß es sein, die Beschäftigungsstruktur ständig zu verbessern und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Dazu muß das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium der Bundesanstalt für Arbeit entsprechend der Entwicklung der Arbeitsmarktund Wittschaftsstrukturen ausgebaut werden.

451

Die von der Bundesanstalt für Arbeit zu gewährenden Lohnersatzleistungen sind so zu bemessen, daß im Falle von Arbeitslosigkeit der soziale Abstieg des Betroffenen verhindert wird. Der Versicherungspflicht sind alle Angestellten und Arbeiter zu unterwerfen.

Die gesetzliche Regelung der Beitragszahlung durch Arbeitnehmet und Arbeitgeber miß ergänzt werden. Zur Finanzierung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Bundesanstatt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz ist anteilig von allen anderen Erwerbstätigen, also auch von den Beamten, Selbständigen und freiberuflich Tätigen, eine Arbeitsmarktwbgabe zu erheben.

Familienpolitik

453

Die Familienpolitik muß Partnerschaft sowohl in Familie wie auch in Betuf und Gesellschaft ermöglichen. Sie soll die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen ermöglichen. Die unterschiedlichen, berechtigten Ansptüche aller Familienmitglieder müssen berücksichtigt werden.

454

Die Förderungsmaßnahmen für die Familie müssen Chancengleichheit und Wahlfreiheit für alle ermöglichen: Für die Vollfamilie und die Teilfamilie, für große und kleine Familien. Der Staat muß mit seiner Familien, Der Staat muß mit seiner Familienpolitik den eigenverantwortlichen Staatsbürgern Hilfen, wo sie erforderlich sind, bieten. Neben der finanziellen Förderung müssen Sozial- und Bildungseinrichtungen Lebenshilfe geben. Berücksichtigung müssen auch die besonderen Probleme ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien finden.

Die DAG fordert:

45

Familiengerechte Wohnungen müssen in ausreichendem Maße und zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen. In enger Nachbarschaft sollen auch Wohnungen für alle Generationen, für Alleinstehende und Familien errichtet werden. Gemeinschaftseinrichtungen wie (Kinderspielplätze, Spielwohnungen, Kommunikationsmöglichkeiten und soziale Einrichtungen) zur Hilfe für die Familien müssen bedarfsgerecht geschaften werden.

Der steuerliche Familienlastenausgleich muß ausschließlich über das Kindergeld erfolgen. Das Kindergeld ist einkommensunabhängig gestaffelt nach der Zahl der Kinder zu gewähren.

457

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung individueller Förderungsmaßnahmen sowie die Höhe der Förderungsbeträge im individuellen und allgemeinen Familienlastenausgleich sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Die öffentliche Hand hat eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kinderkrippen, -gärten und -tagesstätten zur Verfügung zu stellen.

Möglichkeiten zur Vorschulerziehung für Kinder vom fünften Lebensjahr an sind zu schaffen. Ausreichende bedarfsorientierte Jugendeinrichtungen müssen bereitgestellt werden.

450

Die DAG tritt für den Ausbau des Mutterschutzes ein. Es muß erreicht werden, daß der erforderliche Schutz der Gesundheit der Mütter und der Kinder nicht länger zur Diskriminierung der Frauen in der Arbeitswelt führt; Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit müssen möglich sein.

460

Nach Ablauf der Mutterschutzfrist müssen Mutter oder Vater die Möglichkeit haben, zur Erziehung und Versorgung des Kindes bis zur Vollendung seines dritten Lebensjahres einen unbezahlten Elternutlaub in Anspruch zu nehmen. Ein gleichwertiger Arbeitsplatz muß erhalten bleiben. Während dieser Zeit ist eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln einem Elternteil in angemessener Höhe zu zahlen, wenn alleinstehende Mütter oder Väter oder beide Elternteile aus wittschaftlichen Gründen sonst ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen können.

ARBEITSRECHT

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht

501

Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags, den sozialen Rechtsstaat weiter auszubauen, bedarf es der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Arbeitstechts. Außerdem ist eine Zusammenfassung des unübersichtlichen, in zahllose Gesetze und Vetordnungen zersplittetten Arbeitstechts unter Einbeziehung der von der höchstichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze erforderlich, um zu erreichen, daß sich die Arbeitnehmer über ihre Rechte und Pflichten im Arbeitsteben möglichst selbst informieren können und die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert wird.

Als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Arbeitsgesetzbuch fordert die DAG deshalb ein Arbeitsverhältnisgesetz mit im wesentlichen folgenden Regelungsinhalten:

— Beschtänkung von Zeitarbeitsverträgen durch Festlegung des Grundsatzes, daß der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, nur sachliche Gründe den Abschluß eines — ausnahmsweise — befristeten Arbeitsvertrages und seine Dauer rechtfertigen können, wobei das Vorliegen solcher Szihgründe vom Arbeitgeber zu beweisen ist, und Einführung des Schniftform gebots für befristete Arbeitsverträge.

504

- Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- Grundlegende Neuordnung des Rechts der Wettbewerbsabreden für die Zeit nach beendetem Arbeitsverhältnis mit den Schwerpunkten enger Wirksamkeitsvoraussetzungen, konkreter Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs, der Geltungsdauer sowie der Att und des Umfangs det beschränkten Tätigkeit, und der Einführung einer 100prozentigen Entschädigungspflicht für die Dauer des Wettbewerbsverbots.

506

- Einführung des Schriftformgebots für Arbeitgeber-Kündigungen und Auflösungsverträge.
- Einführung einer Unkündbarkeit des Arbeitnehmers nach mindestens 15jähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses in Verbindung mit dem vollendeten 50. Lebensjahr.
- Einbeziehung der Kleinbetriebe in den allgemeinen Kündigungsschutz.
- Verankeru vg des Anspruchs des gekündigten Arbeitnehmers auf Weiterbeschäftigung für die Dauer des Kündigungstechtsstreits.
 510

Außerdem fordert die DAG, daß

- die Arbeitnehmergruppen der Angestellten und der Arbeiter in geltenden und k\u00fcnftigen Gesetzen ethalten werden,
- ein aktuelles Arbeitszeitgesetz geschaffen wird,
- das Tarifvertragsgesetz zur Legalisierung tariflicher Differenzierungsklauseln geändert wird.

Die DAG bekennt sich vorbehaltlos zur Tarifautonomie. Unbeschadet dessen ist der Gesetzgeber aufgerufen, seinen eigenen Beitrag zur Weiterentwicklung des Arbeitsrechts zu leisten. Es geht nicht an, diese Aufgabe allein dem Bundesarbeitsgericht zu überlassen, wie dies in der Vergangenheit vielfältig und oft bewußt geschehen

Reform des öffentlichen Dienstrechts

512

Der öffentliche Dienst soll sich nur soweit von der übrigen Arbeitsund Wittschaftswelt unterscheiden, als dies nach seiner Aufgabeund Funktion unvermeidbar ist.

513

Unter der Voraussetzung, daß Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes in absehbater Zeit nicht zu ändern ist, fordert die DA- daß der verfassungsmäßige Funktionsvorbehalt, aufgrund dessen die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übetragen ist, nach folgenden Aufgabenbereichen eingegrenzt wird:

- Sicherung des Staates und Schutz seiner Bürger,
- unmittelbare und eigenverantwortliche Ausübung rechtsstaatlicher Gewalt (Eingriffsverwaltung).
- Schlüsselfunktionen in der unmittelbaren und verantwortlichen Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen.

Alle anderen Arbeitsplätzer-besonders in der Leistungsverwaltungsind mit Angestellten zu besetzen, soweit es sich nicht um Arbeiterätzigkeiten handelt. Die Bezahlungssysteme sind auf der Grundlage des Leistungsprinzips zu gestalten. Allen Beschäftigtengruppen ist der Aufstieg nach Ausbildung, Befähigung und Leistung gleichermaßen zu öffnen. Die Aus- und Fortbildung ist nach einheitlichen Grundsätzen chancengleich zu gestalten und auch berufsbegleitend einzurichten.

BILDUNGSPOLITIK UND BILDUNGSARBEIT

60

In einer Gesellschaft, die durch technischen und sozialen Wandel geprägt ist, kommt der Bildung große Bedeutung zu. Bildungspolitik ist deshalb wesentlichter Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Eine Hauptaufgabe von Bildung muß es sein, den Menschen auf seine Aufgaben in der Gesellschaft und im Arbeitsleben vorzubereiten und ihm dafür notwendige Befähigungen zu vermitteln. Das Bildungssystem ist unter dieser Zielsetzung weiterzuentwickeln.

Weiterentwicklung des Bildungssystems

602

Zur Weiterentwicklung des Bildungssystems ist eine Reform der Strukturen der allgemeinen und der beruflichen Aus- und Weiterbildung notwendig.

603

Die Erziehungs- und Betreuungseinrichtungen müssen ausgeweitet werden. Dies gilt insbesondere für die Ganztagsschulen sowie für die Spiel- und Freizeitbetreuung.

Die Integration behinderter und ausländischer Kinder und Jugendlicher in das allgemeinbildende und berufliche Schulwesen muß vollzogen werden. Sondereinrichtungen für behinderte Jugendliche haben nur dort ihre Berechtigung, wo Art und Schwere der Behinderung eine Integration nicht zulassen. Ausländische Jugendliche solen nur solange in Sonderklassen verbleiben, bis ihre Kenntnis der deutschen Sprache eine Teilnahme am Unterzicht gemeinsam mit deutsschen Schülern erfauhr

605

Die DAG fordert für die folgenden Bereiche des Bildungswesens:

Vorschule und Grundstufe

606

Die Vorschulen sollen als Angebotsschulen für Fünfjährige angemessene soziale Verhaltensweisen, Artikulationsfähigkeit sowie Spielund Letnfetude ansttehen. Die Vermittlung von Schulwissen kann nicht Gegenstand der Vorschule sein.

Von der Vorschule muß ein nahtloset Übergang in die Grundstufe gewährleistet sein. Hierzu ist die inhaltliche Anfügung der Vorschule an die Grundschulen erforderlich.

608

Die von allen Schülern gemeinsam zu durchlaufende Grundschule soll unter Einbeziehung der Orientierungsstufe sechs Jahre betragen.

Mittelstufe (Sekundarstufe I)

609

Neben dem herkömmlichen dreigegliederten Schulsystem in der Sekundarstufe I soll auch die integriette Gesamtschule weiter ausgebaut werden. In ihr erfolgt der Unterricht in einem variablen System, das neben einem für alle Schüler verbindlichen Kernunterricht ein breites Angebot leistungs-und eignungesblängiger Kurse vorsieht.

Die DAG fordert die Einführung eines zehnten Vollzeitschuljahres im Rahmen der Sekundarstufe I. In den letzten beiden Jahren sind betufsorientierende Inhalte zu vermitteln.

Berufsausbildung und gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

611

Für die Weiterentwicklung der Gesellschaft ist eine hohe Qualität der Berufsausbildung unerläßlich. Deshalb fordert die DAG:

612

Die berufliche Erstausbildung soll grundsätzlich mit einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr beginnen; daran schließt sich eine berufliche Spezialisierung an.

613

 Der Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten ist verstärkt zu f\u00f6rdern. Bei der Standortwahl sollen regionale Bedingungen und die N\u00e4he zu schulischen Bildungseinrichtungen ausschlaggebend sein.

614

 Durch die Berufsausbildung soll eine breitangelegte Qualifikation erworben werden. Deshalb ist die bisherige Zahl von Ausbildungsberufen durch sinnvolle Zusammenfassung verwandter Berufe zu verringern.

615

 Der schulische Anteil der Berufsausbildung soll ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten festgelegt werden; dieses kann bei einzelnen Berufen eine erhebliche Ausweitung der Zahl der Berufsschulstunden bedeuten.

616

 Die materielle und personelle F\u00f6rderung der Berufsschulen darf nicht weiter vernachl\u00e4ssigt werden.

617

- Die Praxisnähe der Berufsschulen soll durch qualifizierte Kräfte mit Berufserfahrung, die als Lehrer an den Schulen eingesetzt werden, verstärkt werden.
- Ausbildungsbegleitende Lernzielkontrollen und Leistungsnachweise sollen an die Stelle einer einzigen Abschlußprüfung treten.

619

 Die Überwachung der Qualität der Ausbildung und die Beratung der Ausbilder und der Auszubildenden muß regelmäßig und umfassend erfolgen; deshalb ist die Zahl der Ausbildungsberater zu erhöhen.

620

Eine enge Verbindung von schulischer und betrieblicher Ausbildung ist durch die Schaffung einer Bundeskompetenz f
ür beide Bereiche sicherzustellen.

621

Regelmäßige Betriebspraktika sind für die Lehrer an allgemeinbildenden Schulen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit einzurichten.

622

— Die Regelungs- und Überwachungsfunktion der zuständigen Stellen, zum Beispiel der Kammern, nach dem Berufsbildungsgesetz ist zu Gunsten paritätisch besetzter Einrichtungen aufzuheben.

623

— Für Berufe, für die Kenntnisse und Fertigkeiten besser vollzeitschulisch vermittelt werden können, soll ein verstärktes Angebot an berufsbildenden Schulen geschaffen werden, deren Abschluß dem anerkannten Berufsbildungsabschluß gleichgestellt ist. 624

- Die DAG fordert die Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung. Solange dieses Ziel nicht etreicht ist,
- sind in den Bildungsgängen der gymnasialen Oberstufe berufsorientierte Inhalte zu vermitteln;
- sind doppelqualifizierende Abschlüsse anzustreben:
- --- ist eine Studienfeldorientierung zu ermöglichen.

Hochschulen

Die Hochschulen haben neben Forschung und Lehre die Aufgabe, die Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und für Berufe auszubilden, in denen die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erforderlich ist.

Die DAG fordert, daß die Hochschulen als Gesamthochschulen eingerichtet werden.

Dabei sind die bisherigen Universitäten, pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen usw. zu regionalen Einheiten zusammenzufassen. Hierdurch soll eine bessere Ausnutzung des Lehrangebotes und der vorhandenen Kapazitäten erreicht werden.

Das Hochschulstudium muß in stärkerem Maße praxisbezogen sein. Das kann durch projektbezogene Lehr- und Lernformen und berufspraktische Studienabschnitte erreicht werden.

Weiterbildung

Die DAG fordert ein Weiterbildungssystem, das

- flexibel auf Veränderungen in den beruflichen Anforderungen und auf die Ergebnisse politischer Entscheidungen reagieren kann,
- über die Vermittlung aktueller und auf unmittelbare Anwendung gerichtere Spezialkenntnisse hinaus auch immer Schlüsselqualifikationen beinhaltet, die ein darauf aufbauendes Um- und Weiterletnen ermöglichen,
- den Wiedereintritt in das Berufsleben und das Nachholen von Qualifikationen erleichtert.

630

Die Trägetschaft der Weiterbildung muß pluralistisch strukturiert sein, wobei den gewerkschaftlichen Bildungseinrichtungen eine besondere Aufgabe zukommt:

- sie müssen Arbeitnehmer auch für politische und gesellschaftliche Aufgaben motivieren und befähigen,
- Sie müssen ein Gegengewicht zu arbeitgeberorientierten Bildungseinrichtungen bilden,
- sie müssen auch bei Vorgabe staatlicher Ordnungsmittel Akzente im Hinblick auf ihren emanzipatorischen Bildungsauftrag setzen,

Die Bildungseinrichtungen der DAG erweitern das bestehende Angebot um arbeitnehmerbezogene Inhalte und leisten einen Beitrag zum Ausgleich von Mängeln der Ausbildung und zu sozialem Handeln.

632

Die DAG fordert ein Weiterbildungsgesetz des Bundes, in dem neben der Finanzierung auch die Struktur eines bundeseinheitlichen Qualifikationssystems geregelt ist, und das vergleichbare Abschlüsse in der beruflichen Weiterbildung und Umschulung vorsieht. Insofern liegt auch Weiterbildung in der Verantwortung des Staates. Seine Aufgaben in diesem Bereich sind:

- Ordnung und Regelung der Weiterbildung,
- Überwachung der Weiterbildungsstätten und der Eignung der Lehrkräfte,
- Entwicklung von Curricula für Bildungsgänge,
- Förderung der Kooperation der anerkannten Träger.

633

Die Prüfungskompetenz muß bei den anerkannten Trägern der Weiterbildung liegen.

Freistellung für Bildungszwecke

634

Durch ein Bundesgesetz muß allen Arbeinehmern ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit für allgemeine, berufliche und politische Bildung gewährleistet werden. Die Dauer des Bildungsurlaubs soll mindestens zwei Wochen pro Jahr betragen.

Forschung, Finanzierung und Beratung im Bildungssystem

Bildungsforschung

63

Die Bildungsforschung muß die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Bildungssystem sowie Zielen, Inhalten und Formen von Lehr- und Lernprozessen untersuchen.

Die bisher in den verschiedenen Institutionen unkoordiniert durchgeführten Forschungsarbeiten sind zugunsten einer Bildungsforschung aufzugeben, die

- alle mit Hilfe öffentlicher Mittel in der Bildungsforschung t\u00e4tigen Institutionen zur Kooperation und Koordination sowie zur Publizit\u00e4t verpflichtet,
- neben einer systematischen Forschung in allen Bildungsbereichen auch Prioritäten für besonders akute Problemfelder setzt, zum Beispiel für die Untersuchung künftiger Arbeitsmarktstrukturen, ihrer Beziehung zur Angebots- und Nachfragesituation sowie sich daraus ergebender Ziele von Bildung,
- Grundlagen f
 ür eine sinnvolle Koordinierung von Bildungsplanung liefert.

Bildungsfinanzierung

637

Die Finanzierung des Schulwesens und des Hochschulwesens ist Aufgabe des Staates. Soweit in der Sekundatstufe II d.h., in der Berufsbildung, Betriebe und freie Träger, tätig sind, sind deren Maßnahmen aus — möglichst nach Branchen gegliederten — Fonds zu finanzieren, wie das ähnlich die «Sachverständigenkommission» Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung» vorgeschlagen hat. Dadurch können die f* vanziellen Lasten der Berufsbildung gerecht verteilt und ihre notwendige Qualität gesichert werden. Zahlungspflichtig in diese Fonds sollen alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber sein. Die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Fonds setzt eine Anerkennung der Lernotte voraus.

Die individuelle Förderung soll allen Menschen eine angemessene Aus- und Weiterbildung ermöglichen.

39

In der Förderung der Weiterbildung ist der Aspekt der vorbeugenden Arbeitsmarktpolitik durch berufliche Bildung zu besücksichtigen.

Bildungsberatung

640

Bildungsberatung hat die Bedürfnisse der Menschen und der Gesellschaft zu berücksichtigen. Sie n.uß patteipolitisch unabhängig und richtungsweisend sein, dabei individuelle Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten erfassen und Fehlentscheidungen verhindern. 641

Bildungsberatung ist von besonderer Bedeutung an Übergängen im Bildungssystem und vom Bildungssystem ins Beschäftigungssystem. Als Schullaufbahnberatung und Berufsberatung ist sie weitgehend auch Elternberatung.

MEDIENPOLITIK

701

Verfassungsrecht und Gesetz ordnen in der Bundesrepublik Deutschland die Medien einem prinzipiell staatsfreien Raum zu. In ihm stehen sich öffentlich-rechtlich verfaßter Rundfunk und privatwirtschaftlich organisierte Presse gegenüber. Die DAG hält an diesem Prinzip der Staatsfreiheit der Medien fest.

Presse

702

In einer demokratischen Gesellschaft ist eine freie Presse sowohl ein unverzichtbares Mittel der Meinungsbildung wie auch ein Träger gesellschaftlicher Kommunikation. Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben hat sie

- zu informieren,
- 211 kommentieren und
- dadurch zu kontrollieren.
- '03

Das Pressewesen als wesentlicher Teil unseres Kommunikationssystems muß so gestaltet sein, daß das Grundrecht der Informationsund Meinungsfreiheit gewährleistet ist.

Dazu sind erforderlich:

- Die Begrenzung der Marktanteile von Presseunternehmen auf höchstens 30 Prozent des Anteils eines Unternehmens an der Gesamtauflagenhöhe aller Tages- und Wochenzeitungen,
- die Verpflichtung der Verlage zur Offenlegung der Eigentumsverhältnisse durch entsprechende Angaben im Impressum,
- die Etrichtung eines unabhängigen, auf genossenschaftlicher Basis geführten zentralen Vertriebssystems, das allen Verlagen alternativ zu bestehenden Vertriebsformen zur Verfügung steht.

Die innere Pressefteiheit ist für die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Pressewesens unverzichtbar. Sie bedarf eines Gesetzes zur Regelung

- des Einvernehmens zwischen Verlegern und Redakteuren über die Ausfüllung der politischen Grundrichtung einer Zeitung in Form eines Redaktionsstatuts, das Bestandteil der Arbeitsverträge der Redakteure ist,
- der verbindlichen Abgtenzung der Kompetenzen zwischen Verlegern und Redakteuren und
- —der Bildung von Redaktionsräten in Redaktionen mit mehr als fünf festangestellten Journalisten, die ein Mitbestinmungstecht bei der Einstellung und Entlassung des Cheffedakteurs, ein Informationstecht bei jeder beabsichtigten Änderung der Unternehmensform sowie bei geplanten Zusammenschlüssen haben und deren Mitglieder für die Dauer ihrer Amtsausübung Kündigungsschutz genießen.

Weitergehende Regelungen der innerredaktionellen Mitbestimmung durch Tarifyertrag sind möglich.

Rundfunk

705

Die DAG setzt sich für den Fortbestand und den Ausbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Der verfassungsgemäße Zustand des Rundfunks muß sichergestellt und auf dieser Grundlage müssen sachgerechte Reformen demokratisch durchgesetzt werden. 706

Dazu fordert die DAG:

- die Garantie dafür, daß auch zukünftig der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe allein überlassen bleibt.
- die Demokratisierung der inneren Strukturen der Anstalten,
- die Erfüllung des Programmauftrages auf der Grundlage der freien Meinungsbildung, der Wahrung von Chancengleichheiten für alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, der Förderung von Bildungsmöglichkeiten und der Achtung von Minderheiten.

Die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verlangt seine Finanzierung über Gebühren.

708

Im Rahmen der Grundsätze des Programmauftrages haben Hörfunk und Fernsehen zu informieren, zu unterhalten und zu bilden. 700

Um die Beteiligungstechte der in den Rundfunkanstalten Beschäftigten angemessen zu verwirklichen, sind Sonderreg-lungen zu schaffen, die strukturelle, wirtschaftliche, personelle und soziale Entscheidungen der Mitbestimmung unterwerfen und die "rschiedenen Beschäftigtengruppen entsprechend berücksichtigen. 710

Alle Leitungsfunktionen (Intendanten, Direktoren, Hauptabteilungs- und Hauptredaktionsleiter) sollen nur auf Zeit und nicht auf Lebenszeit vergeben werden,

Neue Telekommunikationssysteme

71

Die neuen Telekommunikationssysteme werden in absehbarer Zeit die kulturelle Infrastruktur nicht nur der Bundestepublik Deutschland, sondern aller Staaten dieser Erde zunehmend beeinflussen. Aufgabe der Parlamente und Regierungen sowie der politisch verantwortlichen Verbände und Gruppierungen auf kultur- und medienpolitischem Gebier wird es sein, diesen Entwicklungsprozeß unter Kontrolle zu halten.

Deshalb dürfen auch Pilotprojekte zur Etprobung neuer Systeme der Breitband-Kabel-Kommunikation, zum Beispiel Kabelfernsehen, und anderet elektronischer Informationsübermittler zum Beispiel Bildschirmzeitung, nur durchgeführt werden, wenn

- ihr Versuchscharakter und eine eventuelle Rücknahmemöglichkeit.
- die öffentlich-techtliche Kontrolle und Auswertung unter Beteiligung der gesellschaftlich televanten Gruppen,
- eine unabhängige Begleitforschung der Auswirkungen des vermehrten Programmangebotes

gewährleistet sind.

Pilotprojekte wie auch die zukünftige Einführung und Organisation neuer Telekommunikationssysteme werden sich aus der Sicht der DAG an folgenden politischen Zielen orientieren müssen:

- Erhöhung der Informations- und Meinungsvielfalt,
- Aufrechterhaltung der publizistischen *Gewaltenteilung«,
- Erweiterung des Bildungs- und Kulturangebotes,
- Förderung des regionalen und lokalen Informationsaustausches,
- Förderung kommunikationsbenachteiligter Gruppen, zum Beispiel Schichtarbeitnehmer, Behinderte usw.
- 714

Kommunikationspolitik muß Kommunikationswissenschaft und Kommunikationspädagogik fördern und mit einbeziehen.

INTERNATIONALE POLITIK

Europapolitik

80

Die DAG bekennt sich zur politischen Einheit Europas, die eine wichtige Voraussetzung für die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland ist. Die Europäische Gemeinschaft ist deshalb zu einer politischen Einheit auszubauen. Als erster Schritt zur Erreichung dieses Zieles fordert die DAG, daß die ftei gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments mit direkten Kontroll- und Entscheidungsbefugnissen ausgestattet werden.

Außerdem ist erforderlich:

- Abbau der regionalen Gefälle und die Bekämpfung der Strukturund Beschäftigungsprobleme durch koordinierten Mitteleinsatz und Förderung der Technologieforschung sowie der Berufsbildung.
- Gemeinsame Schritte zur Energie- und Rohstoffsicherung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Entwicklungsländer.
- Reform der Agrarpolitik mit dem Ziel eines Abbaus der Überschußproduktion durch Schaffung eines Systems der direkten Einkommenssicherung und schrittweise Öffnung für Produktionen der Dritten Welt.
- Schutz und F\u00f6rteng des Wettbewerbs durch weitere Harmonisierung von Verhaltensma\u00e4s\u00e4ben f\u00fcr multinationale Unternehmen, eine vorbeugende europ\u00e4ische Fusionskontrolle und F\u00f6rderung der Klein- und Mittelbetriebe.

Die wirtschaftliche Angleichung muß ihre Entsprechung im sozialen Bereich finden.

Deshalb fordert die DAG:

- daß bei den Harmonisierungsmaßnahmen wie zum Beispiel der Vereinheitlichung des Gesellschaftsrechts und der Ausgestaltung des Umwelt- und Verbraucherschutzes — die Interessen der Arbeitnehmer besondere Berücksichtigung foden;
- eine ausreichende Risikoabsicherung der Arbeitnehmer gegen Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw.
- stärkere gewerkschaftliche Mitwirkungsrechte in den europäischen Gremien.

Nord-Süd-Konflikt

80

Die DAG bekennt sich zur politischen und ökonomischen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, zur Verbessetung der Lebensverhältnisse der Bevölkerung in den Entwicklungsländern beizutragen.



Vor dem Hintergrund einer zunehmenden gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Industrie und Entwicklungsländern ist die Lösung nationaler Wirtschaftsprobleme der Industriestaten ohne Berücksichtigung der Interessen der Entwicklungsländer undenkbar.

806

Die DAG spricht sich grundsätzlich für den freien Welthandel aus, weil nur dadurch langfristig Arbeitsplätze und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der in starkem Maße vom Außenhandel abhängigen deutschen Wirtschaft gesichert werden können. Die Marktchancen für Produkte aus Entwicklungsländern sind zu verbessern.

go.

Die Entwicklungshilfepolitik muß sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Empfangsländer orientieren.

Internationale Gewerkschaftsarbeit

ลกร

Grundlagen für Fortschritt und Sichetheit in allen Teilen der Welt sind die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und das Zusammenwirken aller Staaten unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung.

800

Diesen Grundsätzen entsprechend arbeitet die DAG freundschaftlich und solidarisch mit allen freien und unabhängigen demokratischen Angestellten-Gewerkschaften im Internationalen Bund der Privatangestellten zusammen. Sie bekennt sich zu den Zielen dieser freien internationalen Gewerkschaftsorganisation:

- Mitarbeit an allen Bestrebungen zum Zusammenschluß der Völker in Freiheit und Gleichheit, zur gemeinsamen Nutzung der Hilfsquellen de /elt und zum Wohle der Allgemeinheit;
- Förderung der internationalen Solidarität freier Gewerkschaften der Angestellten ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse oder des Glaubens.
- Bekämpfung wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung: Ablehnung jeder Rassendiskriminierung; Verteidigung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen der Angestellten im internationalen Bereich und die Vertretung ihrer Interessen bei allen in Betracht kommenden internationalen Körperschaften.

210

Die DAG verurteilt in internationaler Solidarität alle Verstösse gegen die allgemeinen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 festgelegt sind.

81

Sie strebt die unmittelbate Mitgliedschaft im Internationalen Bund freier Gewerkschaften, im Europäischen Gewerkschaftsbund und außerdem in den internationalen Berufssekretariaten an, die der Mitgliederstruktur der DAG entsprechen.

812

Die DAG tritt für die Verständigung zwischen den Völkern in Ost und West ein und mißt in diesem Zusammenhang dem Informationsaustausch und der Begegnung der Menschen, vor allem der Jugend, besondere Bedeutung zu.

813

Die DAG unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund der Privatangestellten den Aufbau freier, demokratischer und unabhängiger Gewerkschaften in den jungen selbständigen Staaten dieser Welt.

DIE ANGESTELLTEN UND IHRE GEWERKSCHAFT

90

Eine wirksame gewerkschaftliche Interessenvertretung muß sowohl die beruflichen als auch die betriebs- und unternehmenswirtschaftlichen und die branchenbezogenen Aspekte berücksichtigen. Die überkommenen Organisationsformen des Industrieverbandes und des Berufsverbandes entsprechen nicht den Erfordernissen der modernen Arbeitswelt.

Angestellte und Arbeiter haben gemeinsame Interessen. Sie sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitskaft auf dem Arbeitsmarkt anbieten müssen. Aus der Tätigkeit, die sie ausüben, aus ihren Funktionen und Aufgaben erwachsen aber auch spezifische Interessen, die von den Arbeitnehmergruppen selbst wahrgenommen und vertreten werden müssen.

Die Angestellten berufen sich dabei auf das von den Gewerkschaften etkämpfte Grundrecht der Koalitionsfreiheit, das nach dem Grundgeste für jedermann und für alle Berufe gewähleitstet ist. Sie haben sich mit der DAG eine Einheitsgewerkschaft geschaffen, deren Organisationsform den Erfordernissen einer optimalen gewerkschaftlichen Interessenvertretung gerecht wird, weil sie sowohl nach Berufsals auch nach Wirtschaftsbereichen gegliedert ist.

Die DAG bekennt sich zur Solidatität aller Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und zum Prinzip der parteipolitisch und konfessionell unabhängigen Einheitsgewerkschaft. Die Gründung der Einheitsgewerkschaften nach 1945 war auch für die Angestellten die notwendige Konsequenz aus den Lehten der Weimarer Republik und der Zerschlagung der freien Gewerkschaften durch die Nationalsozialisten. Mit dem Zusammenschluß der Angestelltengewerkschaften zur DAG in den Jahren von 1945 bis 1949 wurde die fühete Spaltung der gewerkschaftlichen Angestelltenbewegung in Richtungs- und Berufsgewerkschaftlichen Angestelltenbewgung in Richtungs- und Berufsgewerkschaftlichen endgültig überwunden.

Die DAG ist als Spitzenorganisation und Einheitsgewerkschaft der Angestellten anerkannt. Die Stärkung und Verteidigung der Einheitsgewerkschaft ist eine ständige Aufgabe, der sich die Mitglieder der DAG verpflichter fühlen.